



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 30/2023

27. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung über den Wahltag für die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag vom 5. Juli 20231031

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ernennung von Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern, Stadtwahlleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Zehnte Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament vom 11. Juli 20231032

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Invest Schule vom 12. Juli 20231035

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Mittelstands durch Darlehen (Förderrichtlinie Darlehen für den Mittelstand – FRL DFM) vom 7. Juli 20231036

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen vom 30. Juni 20231047

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung) vom 6. Juli 2023 1048

Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Förderrichtlinie Orte des Gemeinwesens vom 6. Juli 2023..... 1060

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2024 vom 29. Juni 20231061

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Anpassung der Wohnraumförderrichtlinien an die Änderungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Anpassungsrichtlinie Wohnraumförderung 2023) vom 7. Juli 2023 1062

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 6. Juli 2023 1064

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zum Beizen von Edelstahl der Firma BGH Edelstahl Lugau GmbH am Standort Lugau – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2677 vom 30. Juni 2023 1065

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Umrüstung der Heizungsanlagen auf 2-Stoffeuerung in den Gebäuden LP 9007 und LP 9021 der Firma Siltronic AG am Standort Werk Freiberg, Berthelsdorfer Straße 113 in 09599 Freiberg Gz.: 44-8431/642 vom 28. Juni 20231067

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) Gz.: 20-2217/85/26 vom 10. Juli 2023..... 1068

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Verbandssatzung) 1069

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der 5. Änderung des „Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Sadisdorf Az.: 1501-8461.48/280061 vom 9. Juni 20231077

Sächsische Staatsregierung
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatsregierung
über den Wahltag für die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag

Vom 5. Juli 2023

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Sächsischen Landtages bestimmt:

Die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag findet am
1. September 2024
statt.

Dresden, den 5. Juli 2023

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Ernennung von Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern, Stadtwahlleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Zehnte Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament

Vom 11. Juli 2023

Das Staatsministerium des Innern gibt nachfolgend die Namen und Anschriften der Dienststellen der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die mit Wirkung vom 15. Juli 2023 für die Zehnte Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament ernannt wurden, bekannt (§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Europawahlordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 [BGBl. I S. 957], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 119, 145] geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 16. April 2002 [SächsGVBl. S. 141]):

Landkreis/ Kreisfreie Stadt Europawahl 2024	Vorname, Name a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) stellvertretende/r Kreis-/Stadtwahlleiter/in	Anschrift	Kontaktdaten
Chemnitz	a) Bürgermeister Ralph Burghart	Stadt Chemnitz Dezernat 1 Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz	Tel.: 0371/488 1910 Fax: 0371/488 1991 d1@stadt-chemnitz.de
	b) Dr. Reiner Hausding	Stadt Chemnitz Amt für Informations- verarbeitung Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz	Tel.: 0371/488 1830 Fax: 0371/488 1897 wahlbehoerde@stadt-chemnitz.de
Dresden	a) Dr. Markus Blocher	Stadt Dresden Bürgeramt PF 120020 01001 Dresden	Tel.: 0351/488 6400 Fax: 0351/488 6403 wahlamt@dresden.de
	b) Dr. Lioba Buscher		Tel.: 0351/488 6910 Fax: 0351/488 6913 wahlamt@dresden.de
Leipzig	a) Dr. Christian Schmitt	Stadt Leipzig Amt für Statistik und Wahlen 04092 Leipzig	Tel.: 0341/123 2819 Fax: 0341/123 2805 statistik-wahlen@leipzig.de
	b) Jens Vöckler		Tel.: 0341/123 2841 Fax: 0341/123 2805 statistik-wahlen@leipzig.de
Bautzen	a) Andrea Peter	Landratsamt Bautzen Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen	Tel.: 03591/5251 15101 Fax: 03591/5250 15099 kreiswahlleiter@lra-bautzen.de
	b) Lisette Helth		Tel.: 03591/5251 15307 Fax: 03591/5250 15099 kreiswahlleiter@lra-bautzen.de
Erzgebirgskreis	a) Prof. Dr. Alexander Haentjens	Landratsamt Erzgebirgskreis Paulus-Jenisius- Straße 24 09456 Annaberg- Buchholz	Tel.: 03733/831 1120 Fax: 03733/831 1145 kreiswahlleiter@kreis-erz.de
	b) Hendryk Warschawsky		Tel.: 03733/831 1143 Fax: 03733/831 1145 kreiswahlleiter@kreis-erz.de

Landkreis/ Kreisfreie Stadt Europawahl 2024	Vorname, Name a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) stellvertretende/r Kreis-/Stadtwahlleiter/in	Anschrift	Kontaktdaten
Görlitz	a) Karl Ilg	Landratsamt Görlitz Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz	Tel.: 03581/663 9100 Fax: 03581/663 69100 kreiswahlleiter@kreis-gr.de
	b) Barbara Liedtke		Tel.: 03581/663 9116 Fax: 03581/663 69116 kreiswahlleiter@kreis-gr.de
Landkreis Leipzig	a) Karolin Buchenhorst	Landratsamt Landkreis Leipzig Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Tel.: 03433/241 3716 Fax: 03433/241 7010 kreiswahlbuero@lk-l.de
	b) Stefanie Pohling		Tel.: 03433/241 3727 Fax: 03433/241 7020 kreiswahlbuero@lk-l.de
Meißen	a) Silke Brier	Landratsamt Meißen Rechts- und Kommunalamt Brauhausstraße 21 01662 Meißen	Tel.: 03521/725 1801 Fax: 03521/725 1800 rka@kreis-meissen.de
	b) Frank Brümmer		Tel.: 03521/725 1811 Fax: 03521/725 1800 rka@kreis-meissen.de
Mittelsachsen	a) Peter Schubert	Landratsamt Mittelsachsen Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	Tel.: 03731/799 3479 Fax: 03731/799 73730 kreiswahlbuero@ landkreis-mittelsachsen.de
	b) Kristin Lippmann		Tel.: 03731/799 3261 Fax: 03731/799 73730 kreiswahlbuero@landkreis- mittelsachsen.de
Nordsachsen	a) Steffen Fleischer	Landratsamt Nordsachsen Verwaltungsstandort Delitzsch Richardt-Wagner- Straße 7a 04509 Delitzsch	Tel.: 03421/758 5001 Fax: 03421/758 85 5010 wahlen@lra-nordsachsen.de
	b) Carolin Lieder	Landratsamt Nordsachsen Verwaltungsstandort Torgau Fischerstraße 26 04860 Torgau	Tel.: 03421/758 1201 Fax: 03421/758 85 1210 wahlen@lra-nordsachsen.de
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	a) Thomas Obst	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Kommunalamt Schlosshof 2/4 01796 Pirna	Tel.: 03501/515 1300 kreiswahlleiter@landratsamt-pirna.de
	b) Katharina Polster		Tel.: 03501/515 1104 kreiswahlleiter@landratsamt-pirna.de
Vogtlandkreis	a) Cornelia Panzert	Landratsamt Vogtlandkreis Postplatz 5 08523 Plauen	Tel.: 03741/300 1900 Fax: 03741/300 4056 kreiswahlleiter@vogtlandkreis.de
	b) Heidrun Kuhn		Tel.: 03741/300 1910 Fax: 03741/300 4057 kreiswahlleiter@vogtlandkreis.de

Landkreis/ Kreisfreie Stadt Europawahl 2024	Vorname, Name a) Kreis-/Stadtwahleiter/in b) stellvertretende/r Kreis-/Stadtwahleiter/in	Anschrift	Kontaktdaten
Zwickau	a) Andreas Ullmann	Landratsamt Zwickau Amt für Kommunalaufsicht Robert-Müller- Straße 4-8 08056 Zwickau	Tel.: 0375/4402 21074 Fax: 0375/4402 21079 kreiswahleiter@landkreis-zwickau.de
	b) Anika Leistner		Tel.: 0375/4402 21078 Fax: 0375/4402 21079 kreiswahleiter@landkreis-zwickau.de

Dresden, den 11. Juli 2023

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Andreas Hafner
in Vertretung des Referatsleiters

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Invest Schule

Vom 12. Juli 2023

I.
Änderung der VwV Invest Schule

Die VwV Invest Schule vom 26. Juni 2018 (SächsABl. S. 858), die zuletzt durch Ziffer II der Richtlinie vom 30. September 2020 (SächsABl. S. 1179) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211), wird wie folgt geändert:

In Ziffer IV Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 12. Juli 2023

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Wilfried Kühner
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Mittelstands durch Darlehen (Förderrichtlinie Darlehen für den Mittelstand – FRL DFM)

Vom 7. Juli 2023

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">A. Allgemeiner Teil</p> <p style="text-align: center;">I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und beihilferechtlichen Regelungen</p> <p>1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen</p> <p style="text-align: center;">II. Zuwendungsempfänger</p> <p>1. Zuwendungsempfänger 2. Ausschlüsse</p> <p style="text-align: center;">III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>1. Art der Zuwendung 2. Umfang der Zuwendung 3. Höhe der Zuwendung</p> <p style="text-align: center;">IV. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>1. Zweckbindung 2. Vergleichsangebot 3. Gesamtfinanzierung 4. Besicherung, Abtretung und Verpfändung 5. Vorzeitiger Maßnahmebeginn</p> <p style="text-align: center;">V. Verfahren</p> <p>1. Antragsverfahren 2. Bewilligungsverfahren 3. Abruf und Auszahlung 4. Verwendungsnachweisverfahren</p> <p style="text-align: center;">B. Besonderer Teil – Fördergegenstände</p> <p style="text-align: center;">I. Mikrodarlehen (MKD)</p> <p>1. Zuwendungszweck 2. Gegenstand der Förderung 3. Zuwendungsempfänger 4. Ausschlüsse 5. Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>6. Umfang und Höhe der Zuwendung 7. Verfahren</p> <p style="text-align: center;">II. Nachrangdarlehen Invest (ND-Invest)</p> <p>1. Zuwendungszweck 2. Gegenstand der Förderung 3. Zuwendungsempfänger 4. Zuwendungsvoraussetzungen 5. Umfang und Höhe der Zuwendung 6. Verfahren</p> <p style="text-align: center;">III. Markteinführungsdarlehen (MEP-D)</p> <p>1. Zuwendungszweck 2. Gegenstand der Förderung 3. Zuwendungsempfänger 4. Zuwendungsvoraussetzungen 5. Umfang und Höhe der Zuwendung 6. Verfahren</p> <p style="text-align: center;">IV. Digitalisierungsdarlehen (Digi-D)</p> <p>1. Zuwendungszweck 2. Gegenstand der Förderung 3. Zuwendungsempfänger 4. Zuwendungsvoraussetzungen 5. Umfang und Höhe der Zuwendung 6. Verfahren</p> <p style="text-align: center;">C. Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">A. Allgemeiner Teil</p> <p style="text-align: center;">I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und beihilferechtlichen Regelungen</p> <p>1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen 1.1 Zweck der Förderung ist die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch Gewährung öffentlich-rechtlicher Darlehen mit und ohne Nachrangcharakter. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft gestärkt sowie die Standortbe-</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

dingungen für bestehende Unternehmen und für Existenzgründungen verbessert werden.

Das Programm unterstützt in den Fördergebieten des Just Transition Fund (JTF) die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 sowie zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen und trägt vor diesem Hintergrund dazu bei, die Standortbedingungen für Unternehmen in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig sowie in den kreisfreien Städten Leipzig und Chemnitz zu verbessern.

1.2 Der Freistaat Sachsen gewährt hierfür Zuwendungen

- a) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und
- b) der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (Sächs-GVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)
- d) für Zuwendungen aus dem JTF gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. 1723), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- e) Sächsisches Förderfondsgesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- f) Bei Vorhaben im Sinne des Buchstaben B Ziffer II Nachrangdarlehen Invest (ND-Invest) gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- g) Bei Vorhaben im Sinne des Buchstaben B Ziffer II Nachrangdarlehen Invest (ND-Invest) gelten die Regelung der Entscheidung der Europäischen Kommission Nummer SA.100616 (2021/N) vom 13. Juli 2022 (Genehmigung eines Nachrangdarlehens für KMU)

1.3 Zudem gelten folgende beihilferechtlichen Grundlagen:

- a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) in der jeweils geltenden Fassung (AGVO),

- b) Es gelten die in der Anlage zu dieser Förderrichtlinie genannten Regelungen der AGVO,
- c) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) (De-minimis-VO),
- d) die Genehmigung der Europäischen Kommission vom 1. Februar 2011 in Ergänzung der Genehmigung vom 13. Juli 2022 (SA.100616 82021/N) gemäß der Mitteilung der Kommission Leitlinien für Regionalbeihilfen 2021/C 153/01 vom 19. April 2021 (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1) (RegLL).

- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind KMU,
 - a) im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung und der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen,
 - b) die bei Vorhaben, welche mit Landesmitteln finanziert werden, die zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten und
 - c) die bei Vorhaben, welche mit JTF-Mitteln finanziert werden, ihren Sitz oder die zu begünstigende Betriebsstätte in einer JTF-Region Sachsens haben und
 - d) die gewerblich tätig sind. Dazu zählen grundsätzlich auch das Handwerk, der Handel und Dienstleister.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

III.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Art der Zuwendung
 - 1.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 - 1.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 - 1.3 Form: Darlehen
2. Umfang der Zuwendung
Der Umfang der Zuwendung ist jeweils in dem Fördergegenstand beschrieben.
3. Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung ist jeweils in dem Fördergegenstand beschrieben.

IV.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Zweckbindung
 - a) Werden mit der Zuwendung Investitionen in materielle oder immaterielle Güter getätigt, wird unter

Beachtung von Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise 5.3 EU-Rahmenrichtlinie im Darlehensvertrag eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren festgelegt.

- b) Bei Vorhaben nach Teil B Ziffer IV wird für Investitionen in IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich im Darlehensvertrag eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren festgelegt.
2. **Vergleichsangebote**
Bei Vorhaben die mit JTF-Mittel finanziert werden findet Nummer 1.3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU – Anlage 1 zur EU-Rahmenrichtlinie) keine Anwendung.
 3. **Gesamtfinanzierung**
Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Eine Nachfinanzierung oder Umschuldung von Vorhaben ist generell ausgeschlossen.
 4. **Besicherung, Abtretung und Verpfändung**
 - a) Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte sind ausgeschlossen.
 - b) Sicherheiten werden nicht bestellt.
 5. **Vorzeitiger Maßnahmebeginn**
 - a) Bei Vorhaben die ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden, darf abweichend von Nummer 1.4 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mit dem Vorhaben begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.
 - b) Bei Vorhaben die ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden gilt der Abschluss eines langfristig geschlossenen Vertrages (Dauerschuldverhältnis) oder eines Vertrages mit wiederkehrenden Leistungen oder der Einkauf von Lieferungen und Leistungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, durch den Zuwendungsempfänger, in Abweichung von Nummer 1.4.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Vertragsgegenstand nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist.

V. Verfahren

1. **Antragsverfahren**
 - a) Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
 - b) Die Beteiligung der Hausbank ersetzt nicht die vollständige Prüfung der SAB im Antrags- und Bewilligungsverfahren.
2. **Bewilligungsverfahren**
 - a) Im SAB-Direktverfahren wird das Darlehen öffentlich-rechtlich ausgereicht.
 - b) Über die Hausbank wird das Darlehen in privatrechtlicher Form ausgereicht.
 - c) Die Bewilligungsstelle erhebt keine Kosten für das Bewilligungsverfahren.

3. **Abruf und Auszahlung**
 - a) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf Antrag des Darlehensnehmers.
 - b) Abweichend von Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie und Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung erfolgt die Auszahlung des Darlehens grundsätzlich als Vorauszahlung in einer Tranche. Bei Darlehensvolumen über 250 000 EUR werden maximal drei Tranchen ausgezahlt.
 - c) Abweichend von Ziffer 1.4 ANBest-P beziehungsweise Ziffer 1.7 der NBest-EU darf das Darlehen für Ausgaben bis sechs Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen verwendet werden.
4. **Verwendungsnachweisverfahren**
 - a) Bei Vorhaben die ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden, ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.
 - b) Bei Vorhaben die mit JTF-Mittel finanziert werden, wird abweichend zur Ziffer 6.1 NBest-EU auf die Vorlage von Zwischennachweisen zum Jahresende verzichtet.

B.

Besonderer Teil – Fördergegenstände

I.

Mikrodarlehen (MKD)

1. **Zweck**
 - 1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen in Form eines zweckgebundenen Mikrodarlehens für die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln zum Zweck der Gründung einer nachhaltigen selbstständigen oder freiberuflichen Existenz sowie zur Festigung junger Unternehmen oder einer freiberuflichen Existenz.
 - 1.2 Dieser Fördergegenstand wird aus Landesmitteln finanziert.
2. **Gegenstand der Förderung**
Das Darlehen dient der Finanzierung von betrieblich bedingten Investitionen und Betriebsmitteln zum Zweck
 - 2.1 der Gründung eines Unternehmens beziehungsweise der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - 2.2 der Festigung eines Unternehmens oder einer freiberuflichen Tätigkeit.
 - 2.3 Junge Unternehmen oder Freiberufler, die bereits ein Mikrodarlehen in Anspruch genommen haben, können bis fünf Jahre nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein zweites Mikrodarlehen für die Festigung des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit beantragen.
3. **Zuwendungsempfänger**
 - a) Zuwendungsempfänger sind, ergänzend zu den Regelungen im Teil A Ziffer II Nummer 1, natürliche Personen im Rahmen einer Existenzgründung (Existenzgründer und Freiberufler) oder Personen- und Kapitalgesellschaften bis fünf Jahre nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit (junge Unternehmen).
 - b) Ergänzend zu den Regelungen im Teil A Ziffer II Nummer 2, sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist von einer Förderung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstatt-

liche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, abgegeben haben.

4. Ausschlüsse

Handelsvertreter, Vertriebsbeauftragte, Autohäuser, Auto- sowie Autoteilehandel, Tankstellen sowie die in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossenen Branchen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Aufnahme einer auf Dauer und als Haupterwerb angelegten selbstständigen Tätigkeit bei:

- a) Gründung eines Unternehmens oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit,
- b) erneuter Gründung eines Unternehmens oder erneuter Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit (zweite Chance),
- c) Übernahme eines Betriebs im Wege der Unternehmensnachfolge,
- d) Erwerb einer tätigen Beteiligung in einem Betrieb durch den Erwerb eines Anteils am Gesellschaftskapital von mehr als 25 Prozent

nachweisen.

Der Nachweis erfolgt durch ein Unternehmenskonzept und einer Rentabilitätsvorschau, welche einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

5.2 Bei Vorhaben welche die Festigung eines Unternehmens im Sinne der Nummer 2.2 dieses Fördergegenstandes dienen, hat der Zuwendungsempfänger im Unternehmenskonzept nachzuweisen, dass mit der Gewährung des Darlehens eine Verbesserung der Marktsituation erreicht wird.

5.3 Der Zuwendungsempfänger muss mit dem Antrag/mit Antragstellung erforderliche fachliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung und Betreiben eines Unternehmens vorweisen.

Der Nachweis erfolgt durch einen tabellarischen, zeitlich lückenlosen Lebenslauf, die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Qualifizierungsseminars/ Existenzgründungsseminars beziehungsweise eine Bescheinigung über eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung.

5.4 Ein Darlehensantrag für die erneute Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gemäß Buchstabe B Ziffer I Nummer 2.1 dieser Richtlinie setzt voraus, dass die Verpflichtungen aus der ersten Gründung oder Verbindlichkeiten aus einer früheren Selbstständigkeit das geplante Vorhaben nicht belasten.

Der Nachweis erfolgt mit Bestätigung durch den Antragsteller im Antrag und ist mit einer Selbstauskunft zu unterlegen.

5.5 Bei Vorhaben gemäß Buchstabe B Ziffer I Nummer 2.2 dieser Richtlinie wird darauf abgestellt, dass eine Verbesserung der Marktsituation des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit zu erwarten ist.

Der Nachweis erfolgt durch ein Unternehmenskonzept des Antragstellers.

5.6 Wird ein zweites Darlehen gemäß Buchstabe B Ziffer I Nummer 2.3 beantragt, müssen die Darlehensraten des bereits erhaltenen Mikrodarlehens mindestens ein Jahr störungsfrei getilgt worden sein.

6. Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Der Bewilligungszeitraum endet mit der Verwendung der Darlehensmittel, spätestens 12 Monate nach vollständiger Auszahlung des Darlehens.

6.2 Die Höhe des Darlehens beträgt

- a) bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist pro Vorhaben auf einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro begrenzt. Die Mindestdarlehenshöhe beträgt 5 000 Euro.
- b) Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigenleistungen oder mit Eigenmittel zu decken.

6.3 Darlehenskonditionen

Die aktuellen Darlehenskonditionen sind dem Programmmerkblatt „Mikrodarlehen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

6.4 Eine Kombination des Darlehens mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben Ausgaben oder des Eigenanteils nach Nummer 5.2 dieses Fördergegenstandes ist nicht möglich.

6.5 Die Förderung von Ausgaben für Unternehmensberatungen ist ausgeschlossen.

6.6 Die Regelung der Nummer 4.2 ANBest-P findet keine Anwendung. (Inventarisierungspflicht)

7 Verfahren

7.1 Der Antrag ist ausschließlich über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – elektronisch zu stellen.

7.2 Abweichend zu Teil A Ziffer IV Nummer 1.3 sowie Nummer 1.4 der ANBest-P darf das Darlehen bis zwölf Monate nach der vollständigen Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet werden.

7.3 Abweichend zu Nummer 6.1 der Anbest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens zwölf Monate nach der vollständigen Auszahlung des Darlehens bei der SAB elektronisch einzureichen.

7.4 Die Regelung zur Zweckbindung im Teil A Ziffer IV Nummer 2.1 findet keine Anwendung.

II.

Nachrangdarlehen Invest (ND-Invest)

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Förderung soll für bestehende Unternehmen in den JTF-Regionen des Freistaates Sachsen durch Investitionsanreize die Wettbewerbsfähigkeit stärken und die Standortbedingungen verbessern.

1.2 Dieser Fördergegenstand wird aus Mitteln des JTF unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dem Nachrangdarlehen werden Investitionen gefördert, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Ergänzend zum Teil A Ziffer II Nummer 2 sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, die über kein eigenes Rating verfügen, beziehungsweise deren Rating nicht mindestens B+ (Standard & Poors) oder vergleichbar beträgt,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- c) Unternehmen, die in den im Programmmerkblatt „Nachrangdarlehen Invest“ in der jeweils gültigen Fassung benannten Wirtschaftszweigen/-sektoren tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze leisten. Dies wird anhand:

- a) der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte (siehe Anhang 4.1 und 4.2 des Koordinierungsrahmens „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung regionale Wirtschaftsstruktur“) und
- b) dem regionalwirtschaftlichen Effekt des Investitionsvorhabens beurteilt.

Vom Antragssteller sind im Antrag die zu erwartenden regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens explizit, unter Maßgabe der unter Anlage 1 genannten Voraussetzungen, zu beschreiben.

4.2 Förderfähige Investitionen sind:

- a) Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- b) Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte,
- c) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- d) grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder,
- e) Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition. Der Antragsteller hat die Art und Umfang der geplanten Investition in der Vorhabensbeschreibung zu erklären.

4.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben welche sich in einem der unter Anlage 3 ausgewiesenen D-Fördergebieten der GRW-Fördergebietskulisse befinden.

4.4 Der Antragsteller muss im Antrag darlegen, dass die geplante Investition einen Anreizeffekt im Sinne von Abschnitt 5.2 der Leitlinien der Regionalbeihilfe hat. Weitere Regelungen zu den geltenden Zuwendungsvoraussetzungen sind der Anlage 1 – Ergänzung Zuwendungsvoraussetzungen zu entnehmen.

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 36 Monate. In diesem Zeitraum ist das Vorhaben umzusetzen.

5.2 Die Höhe des Darlehens beträgt

- a) bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist pro Vorhaben auf einen Betrag in Höhe von 2 500 000 Euro begrenzt. Die Mindestdarlehenshöhe beträgt 30 000 Euro. Außerdem kommt es nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 750 000 Euro und je gesichertem Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro nicht übersteigt (Darlehenshöchstbetrag). In begründeten Ausnahmefällen kann bei innovativen Vorhaben die Bewilligungsstelle unter Einbeziehung des SMWA im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch höhere Darlehensbeträge gewähren.
- b) Der Beitrag des Darlehensnehmers zur Finanzierung des Vorhabens muss mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Dieser Eigenbeitrag darf keine Beihilfelemente enthalten.
- c) Der Darlehensnehmer muss mindestens 10 Prozent der Gesamtinvestitionskosten aus Eigenmitteln einbringen.

5.3 Darlehenskonditionen

Die aktuellen Darlehenskonditionen sind dem Programmmerkblatt „Nachrangdarlehen Invest“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

6. Verfahren

6.1 Der Antrag ist ausschließlich über eine mit der SAB kooperierende Partnerbank (Hausbank) elektronisch zu stellen.

6.2 Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Darlehensnehmers über eine mit der SAB kooperierende Partnerbank und wird als Vorauszahlung gewährt.

6.3 Ab der zweiten Auszahlung ist mit dem Auszahlungsantrag eine Belegliste, in der sämtliche Teilrechnungen zur Nachweisführung enthalten sind, elektronisch einzureichen. Der Darlehensnehmer hat die Belegliste über den gesamten Vorhabenszeitraum kontinuierlich fortzuschreiben. Die SAB zahlt die abgerufenen Darlehensbeträge an die mit der SAB kooperierende Partnerbank (Hausbank) zur Weiterleitung an den Darlehensnehmer aus.

III.

Markteinführungsdarlehen (MEP-D)

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Zuwendung soll dazu beitragen, KMU bei der wirtschaftlichen Verwertung technischer und nicht technischer Innovationen zu unterstützen. Die Maßnahmen dienen dazu, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen. Die Förderung dient zu dem der Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen.

1.2 Dieser Fördergegenstand wird aus Landesmitteln finanziert und mit Mitteln des JTF unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung
Das Darlehen dient zur Finanzierung von Vorhaben zur Umsetzung innovativer Ideen in marktfähige neue oder Anpassung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen.
3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind, ergänzend zu den Regelungen im Teil A Ziffer II Nummer 1, Angehörige der Freien Berufe und Existenzgründer.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Vorhaben können gefördert werden, wenn der Antragsteller die Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen erklärt:
- Die Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sind im Ergebnis innovativer Ideen oder eigener oder fremder FuE-Leistungen entstanden.
 - Es bestehen keine persönlichen oder wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Antragssteller und dem Dienstleister.
 - Der Zuwendungsempfänger besitzt die zugehörigen Nutzungsrechte oder hat diese erworben.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger muss die Neuheit des Produkts, Verfahrens oder der Dienstleistung, die Unterscheidung zu anderen, vergleichbaren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen und deren verbesserte Eigenschaften darstellen sowie die Innovation beschreiben.
- 4.3 Mit dem Antrag ist jeweils eine schlüssige Planung zur Markteinführung beziehungsweise zur Marktbearbeitung auf konkret definierten Absatzmärkten vorzulegen, die eine wirtschaftliche Tragfähigkeit für das Unternehmen darlegt. Im Rahmen des Vorhabens einzusetzende Eigenmittel sind dabei in geeigneter Form nachzuweisen.
- 4.4 Der Tag der Markteinführung (erstes Anbieten auf dem Markt) muss innerhalb der Laufzeit des Zuschussprojekts liegen. Wird nur das Darlehen in Anspruch genommen, darf der Tag der Markteinführung maximal sechs Monate zurückliegen.
- 4.5 Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen ist zulässig, sofern sie ergänzend in Anspruch genommen werden.
5. Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 36 Monate. In diesem Zeitraum ist das Vorhaben umzusetzen.
- 5.2 Die Höhe des Darlehens beträgt
- bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben von jungen kleinen Unternehmen (einschließlich Kleinstunternehmen),
 - bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben von etablierten oder jungen mittleren Unternehmen.
Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind mit Eigenmitteln vom Darlehensnehmer zu decken.
- 5.3 Die Darlehenshöhe ist pro Vorhaben auf einen Betrag in Höhe von 500 000 Euro begrenzt. Die Mindestdarlehenshöhe beträgt 30 000 Euro.
- 5.4 Darlehensbedingungen
- An junge kleine Unternehmen kann das Darlehen nachrangig vergeben werden.
 - Die aktuellen Darlehensbedingungen sind dem Programmmerkblatt „Markteinführungsdarlehen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
6. Verfahren
Der Antrag ist über das Förderportal der SAB oder eine mit der SAB kooperierende Partnerbank (Hausbank) elektronisch zu stellen.

IV.

Digitalisierungsdarlehen (Digi-D)

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Förderung soll dazu beitragen, KMU bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen. Die Förderung dient zudem der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Freistaates Sachsen.

1.2 Dieser Fördergegenstand wird aus Landesmitteln finanziert und mit Mitteln des JTF unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dem Digitalisierungsdarlehen werden Vorhaben zur digitalen Transformation gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind, ergänzend zu den Regelungen im Teil A Ziffer II Nummer 1, Angehörige der Freien Berufe und Existenzgründer.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Digitalisierungsniveau im Unternehmen wird verbessert. Dies wird im Antrag zum Beispiel durch einen Soll-Ist-Vergleich nachvollziehbar begründet. Eine Übersicht der Digitalisierungskriterien sind dem Infoblatt „Kriterien für Digitalisierungsvorhaben“ zu entnehmen

4.2 Mit dem geplanten Vorhaben werden komplexe Geschäftsprozesse digitalisiert, neue Geschäftsmodelle eingeführt oder bestehende Geschäftsmodelle verbessert.

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 36 Monate. In diesem Zeitraum ist das Vorhaben umzusetzen.

5.2 Die Höhe des Darlehens beträgt

- bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben von jungen kleinen Unternehmen (einschließlich Kleinstunternehmen)
- bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben von etablierten oder jungen mittleren Unternehmen.
Mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigenmittel zu decken.

5.3 Die Darlehenshöhe ist pro Vorhaben auf einen Betrag in Höhe von 250 000 Euro begrenzt. Die Mindestdarlehenshöhe beträgt 30 000 Euro.

5.4 Darlehensbedingungen

- An junge kleine Unternehmen kann das Darlehen nachrangig vergeben werden.
- Die aktuellen Darlehensbedingungen sind dem Programmmerkblatt „Digitalisierungsdarlehen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

5.5 Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen ist zulässig, sofern sie ergänzend in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

Der Antrag ist über das Förderportal der SAB oder eine mit der SAB kooperierende Partnerbank (Hausbank) elektronisch zu stellen.

C.

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten,
Übergangsvorschriften**

1. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft

2.1 Teil B Ziffer III Nummer 1 (MEP-D) der Mittelstandsrichtlinie vom 23. März 2020 (SächsABI. S. 398), die zuletzt

durch die Richtlinie vom 5. Oktober 2022 (SächsABI. S. 1254) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDR. S. S 224)

2.2 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Gewährung von Darlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2020 vom 2. Oktober 2020 (SächsABI. S. 1199), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDR. S. S 224)

2.3 zum 31. Dezember 2023 die Richtlinie Mikrodarlehen vom 22. März 2016 (SächsABI. S. 465), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABI. SDR. 2020 S. S 15) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDR. S. S 224)

Dresden, den 7. Juli 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage 1

(zu Ziffer II Nummer 4.1 Buchstabe b Nummer 4.4)

Ergänzung Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den im Teil A beziehungsweise im Teil B gelten für das Programm Nachrangdarlehen Invest folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

Für die Förderung kommen nur Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen. Demnach sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn

- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt oder
- die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze angerechnet werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Vom Antragssteller sind im Antrag die zu erwartenden regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens explizit anhand der genannten Punkte zu beschreiben.

Ebenso sind Investitionen förderfähig, sofern einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Investitionen eines bisher nicht in der Gemeinde ansässigen Unternehmens
- Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit
- Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze

mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens erhalten werden

- Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre.

Des Weiteren sind bei den folgenden Investitionen weitere Voraussetzungen bei immateriellen Vermögenswerten zu beachten:

Die Investitionen

- dürfen nur in der geförderten Betriebsstätte genutzt werden, das heißt In den zwei Jahren vor der Beantragung des Nachrangdarlehen Invest, darf keine Verlagerung hin zu der geförderten Betriebsstätte erfolgen. Dies darf auch nicht in den zwei Jahren nach Abschluss der Investition, für die das Nachrangdarlehen Invest in Anspruch genommen wurde, geschehen,
- müssen abschreibungsfähig sein,
- müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, Ausnahme: Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden,
- müssen auf der Aktivseite des Unternehmens, welches die Zuwendung erhält, bilanziert werden und mindestens drei Jahre lang mit dem Vorhaben, für das die Zuwendung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- Bei Diversifizierungsvorhaben: Die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

Anlage 2

Beihilferechtliche Grundlagen

Sofern die Vorhaben als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 22 AGVO gewährt werden.
Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 17 AGVO gewährt werden.
- 2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
- 3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)**
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.
- 4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 Buchstabe h AGVO zu beachten, das heißt eine Anmeldung bei der Kommission ist erforderlich, wenn die in Artikel 22 Absatz 3, 4 und 5 AGVO genannten Beträge pro Unternehmen überschritten werden.
- 5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)**
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Darlehen.
- 6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens
 - die Kosten des Vorhabens
 - Art der Beihilfe (zum Beispiel Darlehen) und
 - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 8. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumu-

liert werden, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

- 9. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 17, 22 AGVO**
Beihilfefähig sind Anlaufbeihilfen im Sinne des Artikel 22 Absatz 3 bis 5 AGVO.
Beihilfefähig sind Investitionsbeihilfen für KMU im Sinne des Artikel 17 AGVO.
- 10. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 17, 22 AGVO**
Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 17 AGVO betragen:
 - a) 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen,
 - b) 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.
 Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 22 AGVO betragen:

Anlaufbeihilfen als Darlehen		
	pro Unternehmen generell	pro Unternehmen in c-Fördergebieten
Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a AGVO		
• mit nichtmarktüblichen Zinsen und mit einer Laufzeit von 10 Jahren	1 Million Euro	1,5 Million Euro
• mit Laufzeiten zwischen 5 und 10 Jahren	Anpassung der Höchstbeträge durch Multiplikation der Beträge mit dem Faktor, der dem Verhältnis zwischen einer Laufzeit von zehn Jahren und der tatsächlichen Laufzeit des Kredits entspricht.	
• mit einer Laufzeit unter fünf Jahren	gilt derselbe Höchstbetrag wie bei Krediten mit einer Laufzeit von fünf Jahren.	
Artikel 22 Absatz 5 AGVO: Erhöhungsmöglichkeiten für „kleine und innovative Unternehmen“	Verdopplung der jeweiligen Beträge	

Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Artikel 22 Absatz 3 AGVO genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird, vergleiche Artikel 22 Absatz 4 AGVO.

11. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

12. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024.

Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

13. Beihilfewertberechnung

Der Beihilfewert wird kundenindividuell auf Basis der Ratingklasse des Unternehmens und der Sicherheitenstellung ermittelt. Bei einer Kombination von Zuschuss und Darlehen dürfen diese nicht für dieselben beihilfefähigen Kosten verwendet werden. Zudem werden die Beihilfewerte zusammengerechnet. Hieraus kann eine Begrenzung der Höhe von Zuschuss oder Darlehen resultieren.

Jede EU-Beihilferegulation bestimmt eine prozentuale Obergrenze (maximale Beihilfeintensität) beziehungs-

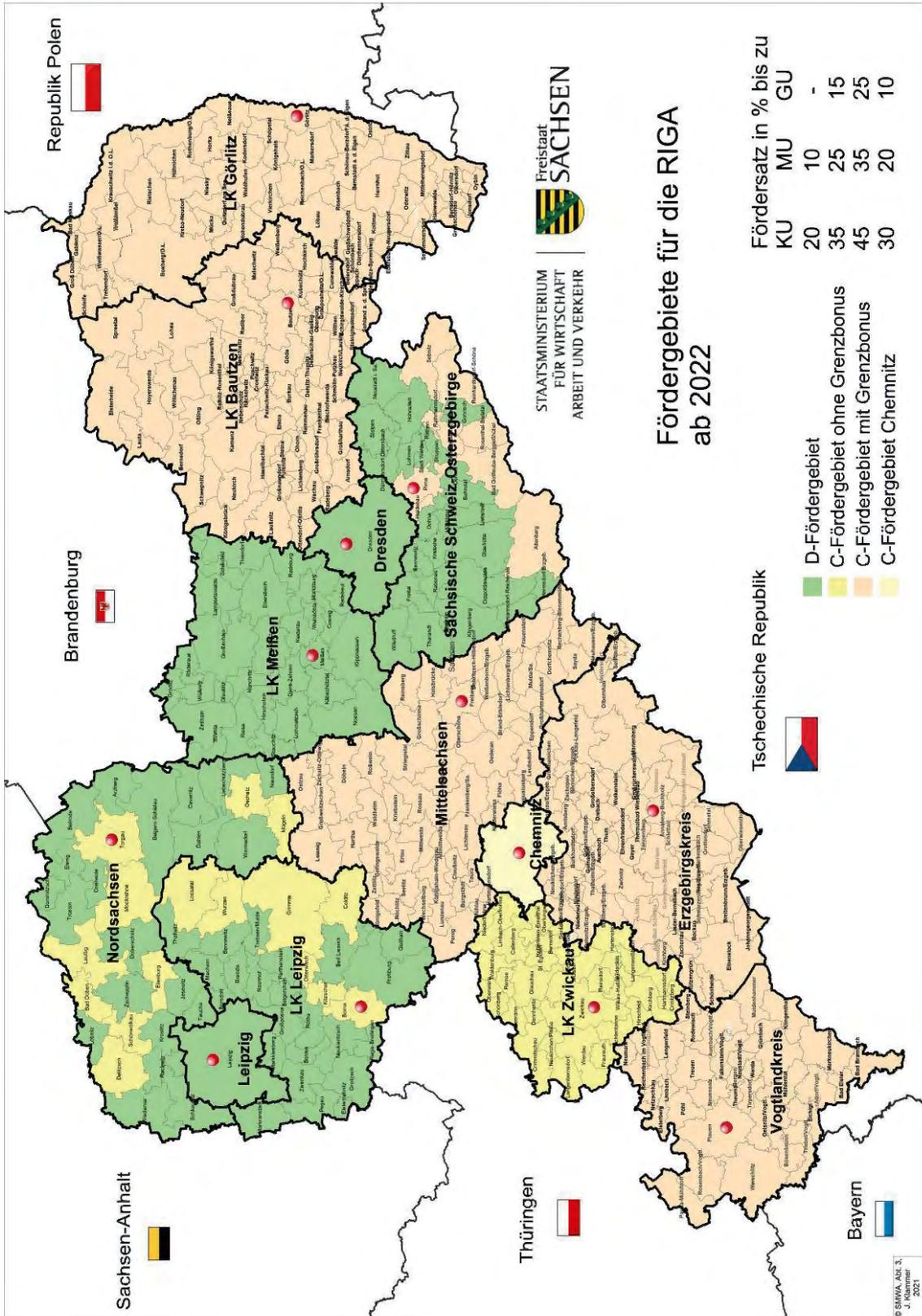
weise einen Beihilfehöchstbetrag, bis zu deren beziehungsweise dessen Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können von den Bewilligungsstellen grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben werden. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle Beihilfen, die für dasselbe Vorhaben gewährt werden, zu addieren (kumulieren).

Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeine De-minimis-Verordnung gilt der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegte Höchstbetrag von 200 000 Euro für das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre (zur Kumulierung mehrerer Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen (siehe Abschnitt B.I De-minimis-Verordnungen).

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen der SAB oder anderer Beihilfegeber außerhalb der AGVO für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag (Artikel 8 AGVO). Dabei sind für ein Vorhaben auch alle De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach der jeweils geltenden Regelung maximale Beihilfeintensität anzurechnen

Anlage 3
(zu Ziffer II Nummer 4.3)

Gebietskarte Sachsen unter Ausweis der GRW-Fördergebietkulisse



**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen
Vom 30. Juni 2023**

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen vom 15. August 2014 (SächsABl. S. 1086), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 224), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer VII Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Auszahlung“ gestrichen.
2. Nach Ziffer VII Nummer 3 Buchstabe b werden folgende Buchstaben angefügt:
 - „c) Die Anforderung der Zuwendungen richtet sich nach den anfallenden Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die Anforderung eines jeden Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Zur Abforderung der Zuwen-

dungen kann bei der Bewilligungsbehörde ein Muster angefordert werden.

- d) Für Bewilligungen an kommunale Körperschaften im Sinne der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) findet bis zum 31. Dezember 2024 für die Auszahlung der Zuwendung abweichend von Nummer 7.1 der VVK das Vorauszahlungsverfahren nach Buchstabe c Anwendung. Ab dem 1. Januar 2025 findet für diese Zuwendungsempfänger das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der VVK Anwendung.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Vorhaben findet weiterhin die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen in der Fassung vom 14. August 2014 Anwendung.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung)

Vom 6. Juli 2023

I.

Allgemeine Regelungen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung.
2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Gefördert werden im Einzelnen:
 - a) überregionale Angebote der Familienbildung;
 - b) Modellprojekte mit überregionaler Bedeutung zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung;
 - c) Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
 - d) Angebote der Telefonberatung;
 - e) Angebote der Familienfreizeit und -erholung;
 - f) Investive Maßnahmen für Einrichtungen der Familienhilfe;
 - g) Übernahme der Patenschaft für Mehrlinge (ab Drillingengeburt) durch den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin;
 - h) Maßnahmen der assistierten Reproduktion;
 - i) Maßnahmen überregionaler Interessenvertretungen für Familien;
 - j) Modellvorhaben;
 - k) Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen.
4. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Ziffer II geregelt.

II.

Besondere Regelungen

1. Überregionale Angebote der Familienbildung

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, Paaren zu helfen, ihre Partnerschaft oder Ehe langfristig, belastbar und gelingend zu gestalten und junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten. Familien sollen befähigt werden, die Erziehung von Kindern, die Versorgung pflegebedürftiger Familienmitglieder und die Organisation und Führung des Familienhaushalts zu bewältigen. Eltern und Kinder sollen bei der Entwicklung und Pflege langfristig tragfähiger Eltern-Kind-Beziehungen im Lebensverlauf unterstützt werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden überregionale Familienbildungsangebote, die sich an Paare, Eltern, Familien, Großeltern richten. Darunter fallen auch intergenerativ angelegte Maßnahmen mit erwachsenen Familienmitgliedern. In besonderem Maße sind Angebote für bildungsungeübte Eltern, Eltern in sozial benachteiligten Lebenslagen sowie für Familien mit Migrationshintergrund erwünscht.

Die Form der inhaltlichen Arbeit soll

- a) aktuellen Kenntnissen der Erwachsenenbildung entsprechen;
- b) zielgruppenkonform sein;
- c) je nach Ausrichtung Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch oder auch praktische Einheiten in entsprechendem Umfang enthalten und
- d) Lernprozesse auslösen und begleiten.

Maßnahmen, die überwiegend der Aneignung handwerklicher, musischer oder sportlicher Fähigkeiten oder der Vermittlung von sonstigen Wissensinhalten, zum Beispiel über ökologische, naturkundliche oder kulturelle Themen dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

- 1.3 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Familienbildung tätig sind.
- 1.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- a) Der Träger der Maßnahme hat die Qualität der Angebote durch den Einsatz von Fachkräften mit maßnahmenspezifischer Qualifikation zu sichern. Der Nachweis der Qualifikation der Fachkräfte ist dem Antrag beizufügen.
 - b) Eintägige Bildungsmaßnahmen müssen mindestens sechs Stunden, einschließlich Pausen, umfassen. Mehrtägige Bildungsmaßnahmen dürfen längstens sieben Tage (168 Stunden) dauern und müssen pro Tag sechs Stunden fachliche Anteile enthalten. Bei einer konzeptionellen Verbindung von Familienbildung und Erholung soll der Anteil fachlicher Angebote mindestens 10 Prozent des Zeitanteils der Gesamtmaßnahme betragen.
 - c) Der Träger hat eine Konzeption der Maßnahme vorzulegen, die ein pädagogisches Konzept und einen Programmablaufplan umfasst.
 - d) Die Überregionalität der Maßnahme ist gegeben, wenn die Konzeption und die Werbung erkennen lassen, dass die Maßnahme Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Freistaat Sachsen, mindestens jedoch aus zwei Landkreisen, anspricht.
 - e) Familienbildungsangebote müssen im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen gemeldet.
 - f) Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung werden Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.
- 1.5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
 - b) Die Zuwendung bemisst sich im Einzelnen nach folgenden Pauschalsätzen:
 - aa) Honorar für Referentinnen und Referenten: 32 Euro pro Stunde;
 - bb) Kinder- und Angehörigenbetreuung: 9,60 Euro pro Stunde;
 - cc) Übernachtungs- und Verpflegungskosten von Referentinnen und Referenten sowie Betreuungspersonen bei mehrtägigen Bildungsmaßnahmen: 56 Euro pro Tag;
 - dd) Verpflegungskosten von Referentinnen und Referenten sowie Betreuungspersonen bei eintägigen Bildungsmaßnahmen: 7 Euro pro Tag;
 - ee) Fahrtkosten von Referentinnen und Referenten sowie Betreuungspersonen: 0,24 Euro für jeden gefahrenen Kilometer;
 - ff) Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an 2- bis 7-tägigen Veranstaltungen in Familienferienstätten oder vergleichbaren familienbildungsgeeigneten Einrichtungen: 32 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Tag;
 - gg) teilnehmendenbezogene Sachausgaben:
 - Miete für Seminarräume: 3 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Tag und
 - Sachausgaben für Material: 4 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Tag;
 - hh) Verwaltungsaufwand für im Projekt regelmäßig auftretende Verwaltungsausgaben (Ausgaben für Büromaterial, Post und Telekommunikation sowie Ausgaben für allgemeine Organisation wie Verwaltung, Buchhaltung, Geschäftsführung und Reinigung): 4 Euro pro Teilnehmer und Maßnahme.
Die Pauschalsätze nach Satz 1 Doppelbuchstabe aa bis hh werden nur gewährt, wenn Ausgaben in den jeweiligen Bereichen tatsächlich angefallen sind.
 - c) Darüber hinaus erhöht sich die Zuwendung um 11 Euro pro Tag und pro Familienmitglied, wenn das entsprechende Familieneinkommen die Voraussetzungen gemäß Nummer 5.4 Buchstabe d erfüllt.
- 1.6 **Verfahren**
- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können fortlaufend im jeweiligen Jahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.
 - b) Für die Auszahlung der Zuwendung findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es ist eine Auszahlung zugelassen.
 - c) Für die Weitergabe der Zuwendung können die Erstempfänger ihre Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen gemäß Nummer 12.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einschalten.
 - d) Im Rahmen des Verwendungsnachweises wird gemäß Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bei Ausgaben nach Nummer 1.5 Buchstabe b auf die Angabe der diesbezüglich tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet. Stattdessen erfolgt dort der Nachweis der erbrachten Leistungen oder Ergebnisse.
- 2. Modellprojekte mit überregionaler Bedeutung zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung**
- 2.1 **Zweck**
Der Freistaat Sachsen unterstützt Innovationsprozesse zur Förderung der Erziehung in der Familie. Ziel der Förderung ist es, neue inhaltliche Konzeptionen zu entwickeln, zu fördern, zu erproben und für andere zugänglich zu machen, sofern dadurch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Inhalt oder Struktur der Familienbildung in Sachsen geleistet wird.
- 2.2 **Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden Modellprojekte mit überregionaler Bedeutung. Eine überregionale Bedeutung ist dann gegeben, wenn die Konzeption erkennen lässt, dass eine sachsenweite Erprobung und Umsetzung vorgesehen ist, mindestens jedoch drei Landkreise bzw. kreisfreie Städte einbezogen werden.
- 2.3 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Familienbildung tätig sind, jedoch nicht die Landesfamilienverbände. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde einen Landesfamilienverband als Zuwendungsempfänger zulassen, wenn dieser aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung, seiner Zielstel-

lung und seiner Mitgliedsstrukturen über spezifische Expertise für das Modellvorhaben verfügt.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- a) Vorlage eines fachlich fundierten Konzeptes, das auch die Relevanz des Projektes für die weitere Entwicklung der Familienbildung in Sachsen aufzeigt sowie eines Ablaufplanes;
- b) Angaben zur Evaluation oder der Einbindung einer wissenschaftlichen Begleitung bei der Durchführung des Projektes;
- c) Aussagen zur Veröffentlichung und Nachnutzung der Ergebnisse.

2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt, in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen für freie Träger vom Fördersatz bis zu einer Höhe von 95 Prozent zulassen, wenn für das Projekt ein besonders hohes fachliches Interesse aufgrund des innovativen und strukturfördernden Charakters festgestellt werden kann, das Projekt auf eine parlamentarische oder staatliche Initiative zurückgeht und der freie Träger eine besondere fachliche Spezifik zur Durchführung der Maßnahme aufweist. Der freie Träger ist darüber hinaus nicht in der Lage, einen Eigenanteil in der geforderten Höhe zu erbringen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
- b) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
- c) Zuwendungsfähig ist darüber hinaus eine Verwaltungs- und Sachausgabenpauschale in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben.
Als Verwaltungs- und Sachausgabenpauschale werden Ausgaben für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand anerkannt. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Büromaterial, Post und Telekommunikation, Ausgaben für allgemeine Organisation (Verwaltung, Buchhaltung, Geschäftsführung) sowie Ausgaben für Reinigung und laufende Instandhaltungen. Von dieser Pauschale erfasste Ausgabenpositionen können nicht gesondert abgerechnet werden.

2.6 Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können fortlaufend im jeweiligen Jahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Sie sind vier Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen.
- b) Für die Auszahlung der Zuwendung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es sind bis zu zwei Teilauszahlungen zugelassen. Für die Auszahlung der Zuwendung an kommunale Zuwendungsempfänger findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
- c) Im Rahmen des Verwendungsnachweises wird gemäß Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift

zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Nummer 5.2.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bei den Ausgaben nach Nummer 2.5 Buchstabe c auf die Angabe der diesbezüglich tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet. Stattdessen erfolgt dort die Anrechnung des entsprechenden Prozentsatzes.

3. Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

3.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, Familien- und Einzelpersonen Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von menschlichen Beziehungen, bei Lebenskrisen und im Umgang mit Konflikten und Entwicklungsproblemen in Partnerschaft, Ehe und Familie anzubieten.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die darauf ausgerichtet sind, Familien, Paare und Einzelpersonen bei familiären und paarbezogenen Konflikten und bei Lebenskrisen durch Beratung zu unterstützen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Beratungsstelle personell mindestens mit einer beim Zuwendungsempfänger hauptamtlich angestellten, vollzeitbeschäftigten Fachkraft oder mit mehreren beim Zuwendungsempfänger hauptamtlich angestellten, teilzeitbeschäftigten Fachkräften besetzt ist und die Summe ihrer jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Die Teilzeitbeschäftigung soll mindestens 25 Prozent einer Vollzeitanzstellung entsprechen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- b) Fachkräfte – soweit sie ihrer Ausbildung entsprechend in der Beratungsstelle eingesetzt werden – sind:
 - aa) Eheberaterinnen und Eheberater, die im Besitz eines Zertifikats sind, das vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) anerkannt ist;
 - bb) Fachkräfte mit einem anerkannten Hochschulabschluss in den Bereichen Psychologie, Medizin, Theologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit, die eine vom DAKJEF anerkannte Zusatzausbildung oder eine bei einem anerkannten Dachverband (zum Beispiel Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V., Systemische Gesellschaft) durchgeführte Weiterbildung als systemische Beratungskraft oder systemische Therapeutin und systemischer Therapeut in einem Umfang von mindestens 500 Stunden nachweisen können. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung anerkennen.
- c) Weiterbildung und Supervision der Fachkräfte sind durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.
- d) Die Beratungsstelle muss an mindestens vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Öffnungszeit

ten sind so einzurichten, dass auch Berufstätige das Angebot wahrnehmen können. Dabei sind mindestens zehn Stunden zeitlich festgesetzte Sprechzeit pro Woche, gleichmäßig verteilt auf mindestens zwei Werktage, bekannt zu machen.

- e) Die Förderung von Beratungsangeboten der Ehe-, Familien- und Lebensberatung und der Telefonberatung nach Nummer 4 sowie der Erziehungsberatung gemäß § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer gemeinsamen Beratungsstelle ist zulässig.

3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für Fachkräfte.
- c) Die Zuwendung bemisst sich:
- aa) nach der Anzahl der hauptamtlich angestellten, vollzeitbeschäftigten Fachkräfte: Je Beratungsstelle sind Personalausgaben für höchstens zwei Vollzeitberatungsfachkräfte zuwendungsfähig. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben kann für jede von der Beratungsstelle betriebene Außenstelle, die an mindestens zwei Tagen in der Woche geöffnet ist, um Personalausgaben für 0,5 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte angehoben werden. Die Festbetragszuwendung für Personalausgaben beträgt im Kalenderjahr für eine ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkraft bis zu 30 000 Euro. Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindert sich die Zuwendung entsprechend.
- bb) nach der Anzahl der Beratungsstunden der auf Honorarbasis tätigen Fachkraft: Zuwendungsfähig sind je Beratungsstelle Ausgaben für 200 Honorarstunden. Wird bei einer Beratungsstelle die Höchstzahl der hauptamtlich angestellten Fachkräfte nach Doppelbuchstabe aa nicht erreicht, so erhöht sich für jede nicht in Anspruch genommene Vollzeitstelle die Anzahl der zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarstunden um weitere 150. Der Zuschuss beträgt 30 Euro je Stunde.

3.6 Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 3.2 sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft mit Aussagen zur Möglichkeit einer Mitfinanzierung und planerischen Einordnung der Beratungsstelle beizufügen.
- b) Für die Auszahlung der Zuwendung findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es sind bis zu zwei Teilauszahlungen zugelassen.

4. Angebote der Telefonberatung

4.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, für die Beratung von Familienmitgliedern und Einzelpersonen in akuten Krisensituationen Tag und Nacht Telefonberatungsstellen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Telefonberatungsstellen, die zur Organisation, Anleitung, Supervision und Weiterbildung der zur Telefonberatung eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeitenden erforderlich sind.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3.4 Buchstaben a bis c sind entsprechend anzuwenden.
- b) Die Beratungsstelle muss an mindestens sechs Tagen der Woche von 6 Uhr bis 24 Uhr erreichbar sein. In der übrigen Zeit ist die telefonische Beratung durch eine andere Beratungsstelle zu sichern.
- c) Die Förderung von Beratungsangeboten der Ehe-, Familien- und Lebensberatung nach Nummer 3 und der Telefonberatung sowie der Erziehungsberatung gemäß § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer gemeinsamen Beratungsstelle ist zulässig.

4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für hauptamtlich angestellte Fachkräfte, die in der Beratungsstelle tätig sind. Die Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der hauptamtlich angestellten Fachkräfte. Je Beratungsstelle werden Personalausgaben für höchstens 1,5 Vollzeitäquivalente bezuschusst. Die Festbetragszuwendung für Personalausgaben beträgt im Kalenderjahr für eine ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkraft bis zu 30 000 Euro. Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindert sich die Zuwendung entsprechend. Die Teilzeitanstellung soll jedoch mindestens 25 Prozent einer Vollzeitanstellung betragen.

4.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Auszahlung der Zuwendung findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es sind bis zu zwei Teilauszahlungen zugelassen.

5. Angebote der Familienfreizeit und -erholung

5.1 Zuwendungszweck

Gemeinsame Erholungsaufenthalte von Familien dienen der Gesundheit aller Familienmitglieder und stärken die Familiengemeinschaft. Ziel der Förderung ist es, einkommensschwachen Familien Erholungsaufenthalte zu ermöglichen.

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Erholungsaufenthalte in Deutschland:

- in Familienferienstätten der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände sowie

- in Einrichtungen, die von dem Verband, bei dem die vorgesehene Förderung beantragt wird, als für Familienerholung geeignet anerkannt werden (zum Beispiel Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Bauernhöfe).

Verwandtenbesuche oder sonstige private Besuchsreisen werden nicht gefördert.

5.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände im Freistaat Sachsen als Erstempfänger. Sie leiten die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die nach Nummer 5.4 berechtigten Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind Familien mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Die Weitergabe der Zuwendung erfolgt in privatrechtlicher Form gemäß den Nummern 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für die Weitergabe der Zuwendung können die Erstempfänger ihre Mitgliedsorganisationen und kommunalen Untergliederungen gemäß Nummer 12.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einschalten.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Am Erholungsaufenthalt müssen mindestens ein Elternteil gemeinsam mit wenigstens einem Kind teilnehmen, in begründeten familiären Ausnahmefällen anstelle der Eltern auch weitere Familienangehörige. Den Eltern sind Pflegeeltern gleichgestellt. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Kinder mit einer Behinderung, für die ein Kindergeldanspruch nach §§ 62ff. des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder Anspruch auf eine andere Leistung im Sinne des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes oder § 65 des Einkommensteuergesetzes besteht.
- b) Gefördert werden in der Regel Erholungsaufenthalte über einen Zeitraum von mindestens sieben, jedoch höchstens vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen. Von dieser Festlegung kann im Ausnahmefall einer krankheitsbedingten vorzeitigen Abreise abgewichen werden.
- c) Die Zuwendungen können derselben Familie nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- d) Bemessungsgrundlage ist das monatliche Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Das monatliche Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder darf – ohne gesetzliches Kindergeld, Kinderpflege- und Pflegegeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Landesblindengeld und Landeserziehungsgeld oder den Mindestbetrag des Elterngeldes – folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:
 - Es gilt ein Betrag, der dem Eineinhalbfachen des Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für jedes erwachsene Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft und des Durchschnittswertes der drei Kinderregelsatzstufen für jedes der Bedarfsgemeinschaft angehörende Kind entspricht.

- Für Alleinerziehende gilt ein Betrag, der dem Zweifachen des Regelbedarfs für Alleinerziehende und des Durchschnittswertes der drei Kinderregelsatzstufen für jedes der Bedarfsgemeinschaft angehörende Kind entspricht.
- Bei unterschiedlichen monatlichen Nettoeinkommen ist der Durchschnitt von drei zusammenhängenden Monatseinkommen vor Urlaubsbeginn, welche nicht länger als sechs Monate zurückliegen, zu Grunde zu legen.
- Bei Selbstständigen ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung gemäß § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes des letzten abgerechneten Geschäftsjahres (zwölf Monate) vor Antritt desurlaubes erforderlich, dabei sind Privatentnahmen und -einlagen gesondert auszuweisen, notwendige Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind anzurechnen.
- Bezieht der Haushaltsvorstand Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt die Einkommensgrenze als erfüllt.
- Als alleinerziehend gilt ein Elternteil, das den Familienhaushalt ohne Lebenspartner oder Lebenspartnerin führt.

5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Form von Tagegeld gewährt. Dabei gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Aufenthaltstag.
- b) Der Zuschuss für jedes an den Familienferien teilnehmende Familienmitglied beträgt 11 Euro pro Aufenthaltstag.
- c) Nimmt ein behindertes Familienmitglied am Erholungsaufenthalt teil, wird der Zuschuss auch einer weiteren erwachsenen Begleitperson, die nicht Mitglied der Familie ist, gezahlt.
- d) Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände erhalten für die durch den Vollzug dieser Richtlinie entstandenen Sach- und Personalausgaben eine Pauschale von 35 Euro je bearbeitetem Antrag.

5.6 Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind von den Letztempfängern an die Geschäftsstellen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Familienverbände zu richten. Die Letztempfänger haben die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen und deren Richtigkeit sowie die bisherige Nichtinanspruchnahme von Landesmitteln im laufenden Jahr schriftlich zu versichern. Die Erklärung der bisherigen Nichtinanspruchnahme ist nur bei Erholungsaufenthalten notwendig, nicht jedoch bei Bildungsmaßnahmen nach Nummer 1. Der Antrag ist unter Verwendung des bei den Geschäftsstellen erhältlichen Formblattes vor Reiseantritt zu stellen. Die Zuwendungsempfänger überprüfen die Vollständigkeit der Angaben, stellen die

Höhe der möglichen Förderung für die Antragsteller fest und teilen das Ergebnis dem Antragsteller mit.

- b) Nach erfolgtem Aufenthalt werden die Mittel nach Vorlage des Nachweises über den tatsächlichen Erholungsaufenthalt an die Antragsteller gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung durch die Erstempfänger ausgezahlt. Die Nachweise sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Urlaubs bei den Geschäftsstellen einzureichen. Ansonsten verfällt der Urlaubszuschuss automatisch.
- c) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände melden ihren voraussichtlichen Zuwendungsbedarf für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. November an. Die Pauschale gemäß Nummer 5.5 Buchstabe d ist bei der Anmeldung des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfes mit zu veranschlagen. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid für den Zeitraum eines Haushaltsjahres.
- d) Für die Auszahlung der Zuwendung an die Erstempfänger findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es sind bis zu zwei Teilauszahlungen zugelassen.
- e) Gemäß Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung soll im Rahmen des Verwendungsnachweises der Erstempfänger auf die Angabe der diesbezüglichen tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet werden. Stattdessen erfolgt der Nachweis der erbrachten Leistungen und Ergebnisse.

6. Investive Maßnahmen für Einrichtungen der Familienhilfe

6.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Einrichtungen der Familienhilfe. Die Einrichtungen sollen vorrangig in ihrer baulichen Substanz erhalten werden, nur im Bedarfsfall sollen Neubauten gefördert werden.

6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Neubau, der Umbau und die Sanierung sowie Ausstattungen, insbesondere von:

- a) Familienferienstätten;
- b) Familienzentren sowie Familienbildungs- und -begegnungsstätten.

6.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, die Familienverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Darüber hinaus können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, die keinem der Spitzenverbände angehören, Zuwendungsempfänger sein.

6.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
 - aa) der Zuwendungsempfänger eine zweckentsprechende Nutzung des Objektes und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Einrichtung nachweist,
 - bb) das Grundstück Eigentum des Zuwendungsempfängers ist oder eine dem Nutzungszweck entsprechende Nutzung vertraglich gesichert ist und die Laufzeit des Vertrages mindestens

der unter Nummer 6.6 Buchstabe c genannten Zweckbindungsfrist entspricht und

cc) die Gesamtausgaben mindestens 5 000 Euro betragen.

dd) Der Zuwendungsempfänger hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

- b) Für den Betrieb der Einrichtung muss ein Bedarf bestehen. Bei Förderungen nach Nummer 6.2 Buchstabe b ist der Bedarf von den örtlich zuständigen kommunalen Behörden anhand bestätigter Planungen festzustellen. Beim Neubau und bei Umbaumaßnahmen nach Nummer 6.2 Buchstabe a, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben über 100 000 Euro liegen, müssen in einer Stellungnahme eines Arbeitskreises für Familienerholung Aussagen zur Konzeption, zum Standort, zur voraussichtlichen Auslastung und zur erwarteten Wirtschaftlichkeit der Einrichtung vorliegen.
- c) Um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gemäß § 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu fördern, ist barrierefreies Bauen entsprechend § 50 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, umzusetzen.

6.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den Investitionsausgaben gewährt.
- b) Die Zuwendung beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- c) Zuwendungsfähig sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die als notwendig anerkannten Ausgaben gemäß DIN 276 für:
 - aa) nichtöffentliche Erschließung des Baugrundstücks;
 - bb) Bauwerk;
 - cc) Inventar bei Erstausrüstung;
 - dd) Außenanlagen;
 - ee) Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen.
- d) Zuwendungsfähig sind weiterhin Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von Inventar und Ausstattung.
- e) Bauliche Maßnahmen sollen zur Energieeinsparung und Dekarbonisierung beitragen. Ausgaben, die zur Energie- und Ressourceneffizienz beitragen oder durch eine ökologisch nachhaltige sowie klimaangepasste Bauweise entstehen, sind förderfähig.

6.6 Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können fortlaufend im jeweiligen Jahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Sie sind vier Monate vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- b) Ist gemäß Nummer 5.5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches vorzunehmen, wird dies grundsätzlich durch die Eintragung einer mit 10 Prozent zu verzinsenden, jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Gesamtzuwendung zugunsten des Freistaates Sachsen an rangerster Stelle oder gleichrangig mit anderen öffentlichen Zuwendungsgebern im Grundbuch gewährleistet.

Dabei ist bereits im Antrag zu erklären, dass im Falle einer Bewilligung die Bereitschaft besteht, eine entsprechende Grundschuldeintragung vornehmen zu lassen. Die Ausgaben dafür sind nicht zuwendungsfähig. Die Verpflichtung zur Sicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Der Bewilligungsbehörde ist eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Eintragungsurkunde sowie nach Eintragung der vollständige Grundbuchauszug vorzulegen. Eine Sicherung der Zuwendung kann außer einer Grundschuldeintragung alternativ durch Sicherheitsleistungen nach Nummer 1.5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung erbracht werden.

- c) Bei der Gewährung der Zuwendung ist gemäß Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist festzulegen.
- d) Für die Auszahlung der Zuwendung findet Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.

7. Übernahme der Patenschaft für Mehrlinge ab Drillinge durch den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin

7.1 Zuwendungszweck

Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin des Freistaates Sachsen übernimmt auf Antrag der Personensorgeberechtigten, der/die mit den Mehrlingen in einem Haushalt leben (Mehrlingsfamilie) die Ehrenpatenschaft für Mehrlinge ab Drillinge. Mit der Übernahme der Patenschaft erkennt der Freistaat Sachsen die besonderen Herausforderungen für die Familie an, die sich aus einer Mehrlingsgeburt ergeben. Zuwendungszweck ist es, die Mehrlingsfamilien bei den nach der Geburt entstehenden Sonderaufwendungen durch Gewährung eines Zuschusses pro Mehrlingskind zu unterstützen.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sonderaufwendungen von Familien mit Mehrlingen ab Drillingen, die nicht von den gewöhnlichen Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst sind. Verpflichtungen für den Ehrenpaten oder die Ehrenpatin aus der Patenschaft sind ausgeschlossen.

7.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Personensorgeberechtigte von Mehrlingen, sofern sie mit diesen in einem Haushalt leben.

7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Mehrlingsfamilie zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat. Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung werden Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.

7.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 1 200 Euro pro Mehrlingskind gewährt.

7.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Mehrlinge bei der Bewilligungsbehörde unter Beifügung von beglaubigten Kopien der Geburtsurkunden zu stellen.
- b) Für die Auszahlung der Zuwendung findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es ist eine Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgesehen.
- c) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erhält von der Bewilligungsbehörde jeweils eine Kopie des Antrages.
- d) Mit Vorlage der Geburtsurkunden der Mehrlinge und der Bestätigung des Hauptwohnsitzes der Mehrlingsfamilie in Sachsen ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachgewiesen.
- e) Für Anträge auf Übernahme der Mehrlingspatenschaft, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie bewilligt wurden, findet die RL Familienförderung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 295), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 230), in der bis dahin geltenden Fassung, weiterhin Anwendung. Abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung findet für diese Verfahren Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.

8. Maßnahmen der assistierten Reproduktion

8.1 Zuwendungszweck, ergänzende Rechtsgrundlage

- a) Ziel der Förderung ist es, heterosexuelle Paare mit einem unerfüllten Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu unterstützen.

Als assistierte Reproduktion (sogenannte künstliche Befruchtung) wird die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches eines Paares durch medizinische Hilfen und Techniken bezeichnet, wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann. Die Zuwendung wird als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungen sowie der Beihilfestelle gewährt.

- b) Der Freistaat Sachsen gewährt ergänzend zu den in Ziffer I genannten Regelungen gemeinsam mit dem Bund gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, die zuletzt durch die Richtlinie vom 23. Dezember 2015 geändert worden ist, Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion.

8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden durchgeführte Behandlungen nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) im ersten bis vierten Behandlungszyklus.

8.3 Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind
 - a) heterosexuelle Ehepaare oder

- b) heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, die sich einer unter Nummer 8.2 genannten Behandlung unterziehen.
Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die unverheiratete Frau mit dem unverheirateten Mann in einer festgefügt Partnerschaft zusammenlebt und dieser die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennt.

8.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- a) die Ehepaare oder Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben,
- b) die Behandlungen in einer zugelassenen reproduktionsmedizinischen Einrichtung oder Praxis, die in Sachsen, in einem an Sachsen angrenzenden Bundesland oder in Berlin liegt, durchgeführt werden und
- c) diese Paare im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unabhängig vom Bestehen einer Ehe erfüllen.
- d) Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Altersgrenzen nach Buchstabe c in Verbindung mit § 27a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine anteilige Landesförderung nach Nummer 8.5 Buchstabe f zulassen.
- e) Bei nicht gesetzlich Krankenversicherten erfolgt eine entsprechende Anwendung.
- f) Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung werden Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.

8.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die entstandene Behandlung einschließlich der dafür notwendigen Medikamente. Es erfolgt keine Erstattung von Verwaltungsausgaben.
- c) Zuwendungsfähig sind maximal vier Behandlungszyklen in einer Behandlungsreihe unabhängig von einem Familienstandwechsel.
- d) Die Höhe der Zuwendung für eine Behandlung ermittelt sich wie folgt:
 - aa) für verheiratete Paare wird der Zuschuss für den ersten bis vierten Behandlungszyklus in Höhe von bis zu 50 Prozent des nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils gewährt. Der Freistaat Sachsen und der Bund tragen jeweils die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.
 - bb) für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, wird der Zuschuss für den ersten bis dritten Behandlungszyklus in Höhe von bis zu 25 Prozent und für den vierten Behandlungszyklus in Höhe von bis zu 50 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils gewährt. Der Freistaat Sachsen und der

Bund tragen jeweils die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

- e) Die Förderhöchstbeträge für den Landes- und Bundesanteil nach Buchstabe d betragen
 - aa) bei einer IVF-Behandlung im ersten bis dritten Behandlungszyklus jeweils 750 Euro und im vierten Behandlungszyklus 1 600 Euro,
 - bb) bei einer ICSI-Behandlung im ersten bis dritten Behandlungszyklus jeweils 900 Euro und im vierten Behandlungszyklus 1 800 Euro.
- f) Die anteiligen Landesmittel können auch gewährt werden, sofern Bundesmittel nicht in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.

8.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist für jede Maßnahme gesondert bei der Bewilligungsbehörde vor Maßnahmebeginn einzureichen. Abweichend von Nummer 1.4 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung nicht zugelassen. Als Maßnahmebeginn zählt das Einlösen des ersten Rezeptes.
- b) Ehepaare, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören, stellen nach Erhalt des genehmigten Behandlungsplanes für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungsplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind beizufügen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientiert.
- c) Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) haben, stellen nach Erhalt des von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Behandlungs- und Kostenplanes sowie der Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/oder der PKV einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungs- und Kostenplan, die Kostenübernahmeerklärung und die ärztliche Erklärung sind Bestandteile des Antrags. Besteht für privat Krankenversicherte kein Leistungsanspruch gegenüber der PKV für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung (Negativbescheinigung) vorzulegen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientiert.
- d) Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß Nummer 8.2 Satz 2 leben, stellen nach Erhalt des Kostenplans für Maßnahmen der assistierten Reproduktion einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Kostenplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind beizufügen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die einen Anspruch gegenüber der PKV haben, fügen die Kostenübernahmeerklärung oder die Negativbescheinigung der PKV bei.

- e) Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus sind alle Rechnungen der Reproduktionseinrichtung sowie weitere mit der Behandlung verbundene Quittungen oder Belege zusammen mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Sollte eine Kostenerstattung der GKV über die üblichen 50 Prozent erfolgt sein, ist hierüber ein Nachweis vorzulegen. Privat Krankenversicherte legen im Original den Nachweis über die von der PKV gewährte Erstattung vor. Beihilfeberechtigte legen darüber hinaus im Original den Nachweis über die gewährte Erstattung der zuständigen Beihilfestelle vor.
- f) Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt die Vorlage des Auszahlungsantrags einschließlich vollständiger Belege und Zahlungsnachweise als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

9. Maßnahmen überregionaler Interessenvertretungen für Familien

9.1 Zuwendungszweck

Familien benötigen für die Wahrnehmung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben förderliche Rahmenbedingungen sowie starke Interessenvertretungen, die sich für die Verbesserung und Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen engagieren, mit dem Ziel, Strukturen und Bedingungen in der Gesellschaft familienfreundlich zu gestalten.

Ziel der Förderung ist es, die überregional tätigen familienpolitischen Verbände und deren Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen. Sie vertreten familienpolitische Anliegen in der Öffentlichkeit und im Dialog mit Politik und Verwaltung und setzen sich für die Anerkennung der Leistungen von Familien und die Stärkung ihrer sozialen Teilhabe ein. Darüber hinaus stellen sie Familien in Sachsen und Multiplikatoren fachliche Expertise zu familienpolitischen Fachthemen zur Verfügung. Sie sind außerdem auf dem Gebiet der Familienbildung und -beratung sowie auch als Antragsteller zur Förderung von Angeboten der Familienfreizeit und -erholung tätig.

Ihr Zusammenschluss, die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände, pflegt den Dialog mit gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden und erarbeitet Stellungnahmen für die Weiterentwicklung familienpolitischer Rahmenbedingungen.

9.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- die projektbezogene Arbeit der Geschäftsstelle eines überregional tätigen Familienverbandes, der Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände ist.
- gemeinwohlorientierte überregionale Projekte für Familien mit den Schwerpunkten Information, Bildung, Beratung, Sensibilisierung und Aufklärung, sofern keine Zuwendungen nach den Nummern 1 und 2 möglich sind.
- die koordinierende und geschäftsführende Tätigkeit des jeweils federführenden Verbandes der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände.

9.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte gemeinnützige und überregional tätige Familienverbände, die der

Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Sachsen angehören.

9.4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Dem Förderantrag sind eine Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben beizufügen. Das Arbeitszeitvolumen der geförderten Fachkräfte ist dabei auf konkrete, voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche aufzuschlüsseln. Der überregional tätige Familienverband sollte über eine Mitgliederzahl von mindestens 30 natürlichen und/oder mindestens zehn juristischen Mitgliedern verfügen.
- Ein Familienverband gilt als überregional, wenn die Interessenvertretung und die Projektarbeit Familien landesweit, mindestens jedoch aus drei Landkreisen anspricht.
- Die Geschäftsstelle des Familienverbandes soll, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen des Verbandes, regelmäßige Sprechzeiten anbieten, die auch für Berufstätige wahrnehmbar sind. Das Angebot kann auch digital erfolgen.

9.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendung nach Nummer 9.2 Buchstabe a wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsstellentätigkeit des Verbandes für höchstens zwei hauptamtlich angestellte Fachkräfte, maximal 25 000 Euro.
- Die Zuwendung nach Nummer 9.2 Buchstabe b wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Zuwendungsfähig ist darüber hinaus eine Verwaltungs- und Sachausgabepauschale in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben. Als Verwaltungs- und Sachausgabepauschale werden Ausgaben für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand anerkannt. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Büromaterial, Post und Telekommunikation, Ausgaben für allgemeine Organisation (Verwaltung, Buchhaltung, Geschäftsführung) sowie Ausgaben für Reinigung und laufende Instandhaltungen. Von dieser Pauschale erfasste Ausgabenpositionen können nicht gesondert abgerechnet werden.
In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Fördersatz bis zu einer Höhe von 95 Prozent zulassen, wenn für das Projekt ein besonders hohes fachliches Interesse aufgrund des innovativen Charakters festgestellt werden kann, das Projekt auf eine staatliche oder parlamentarische Initiative zurückgeht und der freie Träger eine besondere fachliche Spezifik zur Durchführung der Maßnahme aufweist. Der freie Träger ist darüber hinaus nicht in der Lage, einen Eigenanteil in der geforderten Höhe zu erbringen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendung nach Nummer 9.2 Buchstabe c wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfi-

nanzierung in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 25 000 Euro gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für hauptamtlich angestellte Fachkräfte.

- d) Die Zuwendungen können vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt werden.

9.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Zuwendung ist bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Grundsätzlich können auch mehrere Förderanträge nach Nummer 9.2 Buchstabe b gestellt werden.
- b) Für die Auszahlung der Zuwendung findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es sind bis zu zwei Teilauszahlungen zugelassen.
- c) Im Rahmen des Verwendungsnachweises wird gemäß Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bei den zuwendungsfähigen pauschalierten Verwaltungs- und Sachausgaben nach Nummer 9.2 Buchstabe b auf die Angabe der diesbezüglich tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet. Stattdessen erfolgt dort die Anrechnung des entsprechenden Prozentsatzes.

10. Modellvorhaben

10.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, innovative Projekte im Bereich Familie mit herausgehobener und zukunftsorientierter Bedeutung im Freistaat Sachsen zu unterstützen und aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfen zu begegnen.

10.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte

- a) zur Entwicklung, Einführung und Gestaltung neuer innovativer Formen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe von Familien am Leben in der Gesellschaft,
- b) zur Erforschung, Weiterentwicklung oder Neustrukturierung der gemeinwohlorientierten Arbeit zur Unterstützung von Familien,
- c) zur Entwicklung und Umsetzung neuer Ansätze zur Lösung aktueller Problemlagen im Bereich Familie.

10.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, anerkannte gemeinnützige Vereine und Verbände, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie kommunale Gebietskörperschaften.

10.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Für Modellvorhaben dieses Förderbereichs veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt themenspezifische Förderbekanntmachungen, in denen die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, wie zum Beispiel Förderzweck, Förderzeitraum und Antragsfristen oder ähnliches, konkretisiert werden.
- b) Eine Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist nur nach einer Förderbekanntmachung möglich.

Dabei ist in einem Konzept insbesondere darzustellen:

- die Zuordnung des Modellvorhabens zu der damit verfolgten oder daraus zu entwickelnden fachlichen Konzeption,
 - die Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung, einschließlich des vorhabenspezifischen Ansatzes,
 - den Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Evaluation,
 - eine Stellungnahme zur Überleitung nach Abschluss des Vorhabens und dessen Finanzierung,
 - der Zeitplan des Vorhabens,
 - die beabsichtigte Umsetzung der Ergebnisse.
- c) Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert.

10.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt, in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde für freie Träger Ausnahmen vom Fördersatz bis zu einer Höhe von 95 Prozent zulassen, wenn für das Projekt ein besonders hohes fachliches Interesse aufgrund des innovativen Charakters festgestellt werden kann, das Projekt auf eine staatliche oder parlamentarische Initiative zurückgeht und der freie Träger eine besondere fachliche Spezifik zur Durchführung der Maßnahme aufweist. Der freie Träger ist darüber hinaus nicht in der Lage, einen Eigenanteil in der geforderten Höhe zu erbringen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
- c) Zuwendungsfähig sind ausschließlich vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Zuwendungsfähig ist darüber hinaus eine Verwaltungs- und Sachausgabepauschale in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben. Als Verwaltungs- und Sachausgabepauschale werden Ausgaben für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand anerkannt. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Büromaterial, Post und Telekommunikation, Ausgaben für allgemeine Organisation (Verwaltung, Buchhaltung, Geschäftsführung) sowie Ausgaben für Reinigung und laufende Instandhaltungen. Von dieser Pauschale erfasste Ausgabenpositionen können nicht gesondert abgerechnet werden.

10.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Zuwendung ist gemäß der Vorgaben der jeweiligen Förderbekanntmachung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- b) Für die Auszahlung der Zuwendung findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es sind bis zu zwei Teilauszahlungen zugelassen. Für die Auszahlung der Zuwendung an kommunale Zuwendungsempfänger findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Ver-

waltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.

- c) Im Rahmen des Verwendungsnachweises wird gemäß Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Nummer 5.2.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bei den zuwendungsfähigen pauschalierten Verwaltungs- und Sachausgaben nach Nummer 10.2 Buchstaben a bis c auf die Angabe der diesbezüglich tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet. Stattdessen erfolgt dort die Anrechnung des entsprechenden Prozentsatzes.

11. Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen

11.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von hilfebedürftigen Schwangeren (Schwangerenhilfe) und Familien (Familienhilfe) mit Wohnsitz in Sachsen in Notlagen durch Zuwendungen an die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind des Freistaates Sachsen“. Die Zuwendungen dienen dazu, die wirtschaftliche und soziale Lage von Familien in Not zu sichern sowie sozial schwachen Schwangeren, die sich während der ersten Monate ihrer Schwangerschaft an eine Beratungsstelle wenden, die Entscheidung für das Baby zu erleichtern. Für den Stiftungszweck „Schwangere in Not“ erhält die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. S. 406), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I. S. 2466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ Bundesmittel zur Ausreichung an bedürftige werdende Mütter, die ausschließlich für diesen Zuwendungszweck zu verwenden sind.

Mit der Zuwendung des Freistaates wird die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie die Finanzierung der Geschäftsstelle der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“, durch die die Vergabe der Stiftungsleistungen des Bundes und des Freistaates Sachsen erfolgt, sichergestellt.

11.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erfüllung satzungsgemäßer Stiftungsaufgaben zur Unterstützung hilfebedürftiger werdender Mütter sowie sächsischer Familien, die in eine unvorhersehbare Notlage geraten sind.

11.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen. Die Stiftung kann die Zuwendung zur Erfüllung ihrer Stiftungszwecke „Familienhilfe“ und „Schwangerenhilfe“ ganz oder teilweise in privatrechtlicher Form gemäß der Nummern 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung an die Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind natürliche Personen.

11.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Der Zuwendungsempfänger muss einen Wirtschaftsplan sowie einen aktuellen Jahresabschluss vorlegen. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellen-

plan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Wirtschaftsplan ergibt.

- b) Tätigkeitsbereich und Sitz des Zuwendungsempfängers müssen sich im Freistaat Sachsen befinden.
c) Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Zuwendungsempfänger.
d) Stiftungsleistungen dürfen den Letztempfängern nur gewährt werden, wenn die Notlage durch gesetzliche Leistungen oder Leistungen Dritter nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend behoben werden kann.

11.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Zuwendung wird im Rahmen einer institutionellen Förderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss ist begrenzt auf die im maßgeblichen Förderjahr zweckentsprechend veranschlagten Haushaltsmittel.
b) Zuwendungsfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Stiftungsaufgaben des Zuwendungsempfängers notwendig sind und im Rahmen des vom Zuwendungsgeber gebilligten Wirtschaftsplans liegen. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.
c) Die Weiterleitung der Zuwendungen an die Letztempfänger erfolgt zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss oder zweckgebundenes Darlehen. Zuwendungsfähig sind die Sachausgaben der Letztempfänger.
d) Die Höhe der Stiftungsleistung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Dabei sind insbesondere die Ursachen der Notlage, die Betroffenheit von Angehörigen, die eigenen Anstrengungen der Hilfesuchenden und die möglichen Folgen der Notlage zu berücksichtigen.

11.6 Verfahren

- a) Der jährliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist für das Jahr 2024 spätestens bis zum 31. Januar 2024, in den Folgejahren spätestens bis zum 15. Dezember für das Folgejahr, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
b) Dem Antrag sind beizufügen:
aa) ein Wirtschaftsplan, der den direkten Vergleich zum Plansoll des laufenden Jahres sowie zum Ist des Vorjahres ermöglicht,
bb) der Organisations- und Stellenplan für das Förderjahr einschließlich einer Gegenüberstellung zum laufenden Jahr,
cc) bei erstmaliger Antragstellung eine Mehrfertigung der Satzung sowie ein aktueller Auszug aus dem Stiftungsregister.
c) Für die Auszahlung der Zuwendung findet Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
d) Gemäß Nummer 12.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, wonach zur Weitergabe der Zuwendungen zwischen Erstempfänger und Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden können, erfolgt die Entgegennahme der Anträge der Letztempfänger durch die Geschäftsstellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und die Schwangerenberatungsstellen.

III.
Schlussbestimmungen

1. Übergangsvorschriften

Für nach Ziffer II der RL Familienförderung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 295), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 231), beantragte Zuwendungen, die Haushaltsjahre ab dem Jahr 2023 betreffen, ist die vorliegende Richtlinie anzuwenden. Für Projekte nach Ziffer II Nummer 9.2 Buchstabe b mit einem Bewilligungszeitraum bis zum 31. Dezember 2023 findet die RL Familienförderung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 295), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 231), weiterhin Anwendung. Für die Auszahlung dieser gewährten

Zuwendungen findet ab dem 1. Juli 2023 Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Es sind bis zu zwei Teilauszahlungen zugelassen.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ausnahme von Ziffer II Nummer 5 und 11 mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Ziffer II Nummer 5 und 11 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Familienförderung vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 295), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 231), außer Kraft mit Ausnahme von Ziffer II Nummer 5, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft tritt.

Dresden, den 6. Juli 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung
Sebastian Vogel
Staatssekretär

**Gemeinsame Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
zur Änderung der Förderrichtlinie Orte des Gemeinwesens**

Vom 6. Juli 2023

I.

Die Förderrichtlinie Orte des Gemeinwesens vom 22. Juni 2021 (SächsABl. S. 874), die durch die Richtlinie vom 28. November 2022 (SächsABl. S. 1447) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 230) wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 1 wird die Angabe „16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ ersetzt.
 - b) Ziffer III Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“
2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Großbuchstaben A Ziffer VI wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Für nicht Kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44

der Sächsischen Haushaltsordnung. Für Kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).“

- b) Dem Großbuchstaben B Ziffer VI wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Für nicht Kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für Kommunale Zuwendungsempfänger richtet sich das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).“

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages
gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2024**

Vom 29. Juni 2023

Das Landesjugendamt ist gemäß § 33 Absatz 1a des Landesjugendhilfegesetzes die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Barbeträge wurden zuletzt mit Beschluss 1/2019 vom 07. März 2019 angepasst. Ab 01. Januar 2024 gelten nachfolgende Barbeträge. Die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt festgesetzt:

Tabelle: Barbetrag gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2024

Minderjährige erhalten	Euro
ab vollendetem 4. Lebensjahr	9,00
ab vollendetem 5. Lebensjahr	12,00
ab vollendetem 6. Lebensjahr	14,00
ab vollendetem 7. Lebensjahr	17,00
ab vollendetem 8. Lebensjahr	20,00
ab vollendetem 9. Lebensjahr	22,00
ab vollendetem 10. Lebensjahr	29,00

ab vollendetem 11. Lebensjahr	31,00
ab vollendetem 12. Lebensjahr	34,00
ab vollendetem 13. Lebensjahr	40,00
ab vollendetem 14. Lebensjahr	55,00
ab vollendetem 15. Lebensjahr	62,00
ab vollendetem 16. Lebensjahr	69,00
ab vollendetem 17. Lebensjahr	85,00

Nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Schließt der Minderjährige ein Lebensjahr ab, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für sein neues Lebensalter maßgeblichen Beträge.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, die Festsetzung des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aller zwei Jahre vorzulegen.

Chemnitz, den 29. Juni 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Anpassung der Wohnraumförderrichtlinien an die Änderungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Anpassungsrichtlinie Wohnraumförderung 2023)

Vom 7. Juli 2023

I.

Änderung der RL Wohnraumanpassung

Die RL Wohnraumanpassung vom 17. Mai 2017 (Sächs-ABl. S. 758), die zuletzt durch Ziffer III der Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 5) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 246), wird wie folgt geändert:

- Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für Wohnraumanpassungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und auf der Grundlage der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178), in den jeweils geltenden Fassungen.“
- In Ziffer IV Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 544a des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „§ 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
- Ziffer V Nummer 3 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Zusätzlich wird der Eigenanteil von 20 Prozent übernommen, wenn der Zuwendungsempfänger selbst oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder als Mitglied eines Wohngeldhaushaltes Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ist.“
- Ziffer VI Nummer 4 wird aufgehoben.
- Ziffer VII Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - Für die Antragstellung ist der auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (<https://www.sab.sachsen.de/wohnraumanpassung>) bereit gestellte Vordruck vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Vorliegen eines Mietverhältnisses oder bei Bestehen eines Wohnungsrechts oder eines Nießbrauchs

an einer Wohnung ist dem Antrag die Zustimmung des Vermieters oder Eigentümers zu den zu fördernden Umbaumaßnahmen sowie eine Erklärung des Vermieters oder Eigentümers beizufügen, dass bei Auszug des Mieters oder Nutzungsberechtigten ein Rückbau der geförderten Umbaumaßnahmen nicht erforderlich ist. Zur Prüfung bei der beauftragten Beratungsstelle ist unter anderem immer ein Nachweis über die voraussichtlich dauerhafte Mobilitätseinschränkung, der Wohnungsgrundriss, Unterlagen zu den Umbauplanungen und Nachweise zu allen im Haushalt lebenden Personen vorzulegen. Zur Prüfung bei der Bewilligungsstelle sind unter anderem Angebote der Fachfirmen und eine unbeglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises des Antragstellers sowie die fachliche Bestätigung der Fachstelle zum Antrag vorzulegen. Zu weiteren Antragsunterlagen, die in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall erforderlich sein können, wird auf Nummer 5 des in Satz 1 genannten Vordrucks verwiesen. Der Antrag kann auch elektronisch unter www.sab.sachsen.de gestellt werden.“

- Ziffer VII Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht im Einzelfall der Zuwendungsempfänger zusammen mit einem Teilverwendungsnachweis glaubhaft macht, dass ihm eine vollständige Vorfinanzierung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises nicht möglich ist; in diesen Fällen kann analog zu Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung eine Abschlagszahlung nach anteiligem Maßnahmefortschritt in erforderlicher Höhe geleistet werden, maximal in Höhe von 90 vom Hundert des bewilligten Betrags.“

II.

Änderung der RL Aufzugsanlagen Mietwohngebäude

Die RL Aufzugsanlagen Mietwohngebäude vom 18. Dezember 2019 (SächsABl. 2020 S. 143), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 246), wird wie folgt geändert:

- Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für Aufzugsanlagen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsord-

nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und auf der Grundlage der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in den jeweils geltenden Fassungen.“

2. Ziffer VI Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für das Mietwohngebäude bereits eine Förderung nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh der RL Seniorengerecht Umbauen vom 9. Januar 2018 (SächsABl. S. 126), die zuletzt durch Ziffer IV der Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 5) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 246) (Modernisierung oder Neuerrichtung eines Personenaufzugs), oder nach der RL gebundener Mietwohnraum vom 22. November 2016 (SächsABl. S. 1471), die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 5) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), oder nach der FRL gebundener Mietwohnraum vom 29. April 2021 (SächsABl. S. 502), die durch die Richtlinie vom 18. Januar 2023 (SächsABl. S. 191) geändert worden ist, enthalten in der

Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 246), in den jeweils geltenden Fassungen, gewährt wurde.

3. Ziffer VII Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Für die Antragstellung ist der auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (<https://www.sab.sachsen.de/förderung-von-aufzugsanlagen-in-mietwohngebäuden-rl-amw>) bereit gestellte Vordruck „Wohnungsbau_Antrag_Vermietete Förderobjekte (Vordrucknummer: 69013)“ vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag ist die Gemeindebestätigung (SAB-Vordruck 69011), das Konzept zur Leerstandsreduzierung, die De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381) und die in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall nach Nummer 6 des Vordrucks erforderlichen Unterlagen zum Objekt, zum Eigentümer, zur Bonität und zum Vermögen beizulegen. Der Antrag kann auch elektronisch unter www.sab.sachsen.de gestellt werden.“

4. Ziffer VII Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme oder nach Baufortschritt in bis zu zwei Teilbeträgen. Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt monatlich.“

**III.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung

Vom 6. Juli 2023

I.

Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung

Die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 8), die zuletzt durch die Richtlinie vom 21. Dezember 2022 (SächsABl. 2022 S. 112) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 246), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§§ 23 und 44“ durch die Angabe „§§ 23, 44 und 44a,“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178),“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178),“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „(ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)“ durch die Wörter „(ABl. C 202 vom 7.6.2016)“ ersetzt.
3. Ziffer V wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist“ ersetzt.
4. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird der Link „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-laendliche-entwicklung-ri-le-2014-4939.html>“ durch den Link „<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-laendliche-entwicklung-14480.html>“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c Anstrich 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird Satz 2 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Antragsformulare sind unter <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-laendliche-entwicklung-14480.html> veröffentlicht.“
- c) Der Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:
 - „7. Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 findet für die Auszahlung der Zuwendung an kommunale Körperschaften nach der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) abweichend von Nummer 7.1 VVK ein Vorauszahlungsverfahren entsprechend Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendungsmittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
 8. Soweit nicht von Ziffer VII Nummer 7 erfasst, findet für die Auszahlung an die Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 und 3 das Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendungsmittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Für kommunale Körperschaften im Sinne der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) gilt abweichend von Satz 1 für Bewilligungen ab 1. Januar 2025 das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK). Bei Zuwendungen über 500 000 Euro und einem Umsetzungszeitraum von mehr als 2 Jahren findet ab 1. Januar 2025 das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) Anwendung.
 9. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3a Doppelbuchstabe gg (Regionalbudget) ist die Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger zugelassen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zum Beizen von Edelstahl der Firma BGH Edelstahl Lugau GmbH am Standort Lugau – Auslegung des Antrages und der Unterlagen –

Gz.: 44-8431/2677

Vom 30. Juni 2023

Die Firma BGH Edelstahl Lugau GmbH, Gleisstraße 12 in 09385 Lugau beantragte mit Datum vom 6. Juli 2022 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zum Beizen von Edelstahl am Standort Lugau, gelegen auf dem Flurstück Nummer 730/8 der Gemarkung Lugau. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Verlegung der Abwasserbehandlung, des Säurelagers und des Chemikalienlagers innerhalb des Betriebsgeländes. Die Abwasserbehandlungsanlage soll außerdem modernisiert werden.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll noch im Jahr 2023 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Tiefbauarbeiten für die neuen Gebäude einschließlich der Gründung sowie Roh- und Ausbauarbeiten für die neuen Gebäude sowie den Bereich der Abwasserbehandlung beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen in der Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen

nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

4. August 2023 bis einschließlich 4. September 2023

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Raum 517, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem montags und mittwochs 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und dienstags und donnerstags 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Lugau/Erzgebirge, Obere Hauptstraße 26 in 09385 Lugau, Zimmer 06 im Erdgeschoss montags (bitte klingeln) bis freitags 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr, außerdem dienstags 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 4. Oktober 2023

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

26. Oktober 2023 ab 10:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses der Stadtverwaltung Lugau, Obere Hauptstraße 26 in 09385 Lugau bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Chemnitz, den 30. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zum Vorhaben
Umrüstung der Heizungsanlagen auf 2-Stofffeuerung
in den Gebäuden LP 9007 und LP 9021 der Firma Siltronic AG
am Standort Werk Freiberg, Berthelsdorfer Straße 113 in 09599 Freiberg**

Gz.: 44-8431/642

Vom 28. Juni 2023

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Siltronic AG, Berthelsdorfer Straße 113 in 09599 Freiberg, zeigte mit Datum vom 9. Februar 2023 bei der Landesdirektion Sachsen die störfallrelevante Änderung der Heizungsanlagen in den Gebäuden LP 9007 und LP 9021 am Standort Werk Freiberg an.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Angezeigt wurden folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Heizöl-Lageranlage (zwei Lagertanks in Containerbauweise) neben Gebäude LP 9007 einschließlich Tagestank mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 81 960 Litern,
- Errichtung und Betrieb einer Heizöl-Lageranlage (zwei Lagertanks in Containerbauweise) neben Gebäude

- LP 9021 einschließlich Tagestank mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 126 270 Litern,
- Umrüstung der Heizkesselanlage im Gebäude LP 9007 auf einen 2-Stoffbrenner (Erdgas und Heizöl) sowie die
- Umrüstung der Heizkesselanlage im Gebäude LP 9021 auf einen 2-Stoffbrenner (Erdgas und Heizöl).

Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 27. Juni 2023 (Geschäftszeichen 44-8431/642/8) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass trotz der Störfallrelevanz die angezeigten Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, weil der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es wird deshalb kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die Entscheidung vom 27. Juni 2023 ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Chemnitz, den 28. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)**

Gz.: 20-2217/85/26

Vom 10. Juli 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 4. Juli 2023 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 6. Juni 2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 10. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Harder
Referent Kommunalwesen
in Vertretung des Referatsleiters

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Verbandssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung vom 30. November 2018 (SächsABl. S. 237), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Verbandssatzung vom 3. September 2020) (SächsABl. S. 1311), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 6. Juni 2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Anlagen des Verbandes
- § 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

II.

Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Verwaltungsrat
- § 8 Verbandsvorsitzender
- § 9 Verbandsverwaltung

III.

Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

- § 10 Wirtschaftsführung
- § 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen
- § 12 Deckung des Finanzbedarfs

IV.

Änderungen, Bekanntmachung, Bekanntgabe und Zustellung

- § 13 Änderung der Verbandssatzung
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Zustellung

V.

Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges

- § 15 Auflösung des Verbandes
- § 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- § 17 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), Kurzbezeichnung: AZV „Muldental“. Er hat seinen Sitz in Halsbrücke und führt ein Siegel mit der Umschrift ABWASSERZWECKVERBAND MULDENTAL.

(2) Verbandsmitglieder sind die dem Landkreis Mittelsachsen angehörenden Städte und Gemeinden Frauenstein, Freiberg, Großschirma, Bobritzsch-Hilbersdorf und Halsbrücke sowie die dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angehörende Gemeinde Klingenberg. Die folgenden Stadt- und Ortsteile sowie Flurstücke der Mitglieder bilden den AZV „Muldental“ – im Folgenden Verband genannt – im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit:

Verbandsmitglieder	Betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet
Stadt Frauenstein	Stadtteil Burkersdorf
Stadt Freiberg	Stadtteil Halsbach Stadtteil Kleinwaltersdorf Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642/1, 2642/2, 2660/1, 2662/10, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg
Stadt Großschirma	Gesamtes Stadtgebiet, bestehend aus: Stadtteil Großschirma Stadtteil Großvoigtsberg Stadtteil Hohentanne Stadtteil Kleinvoigtsberg Stadtteil Obergruna Stadtteil Reichenbach Stadtteil Rothenfurth Stadtteil Seifersdorf Stadtteil Siebenlehn
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	Gesamtes Gemeindegebiet, bestehend aus: Ortsteil Hilbersdorf Ortsteil Naundorf Ortsteil Niederbobritzsch Ortsteil Oberbobritzsch Ortsteil Sohra
Gemeinde Halsbrücke	Ortsteil Conradsdorf Ortsteil Falkenberg Ortsteil Halsbrücke Ortsteil Krummenhennersdorf Ortsteil Tuttendorf

Verbandsmitglieder	Betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet
Gemeinde Klingenberg	Ortsteil Colmnitz Ortsteil Friedersdorf Ortsteil Klingenberg Ortsteil Pretzschendorf Ortsteil Röthenbach

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in Abs. 2 genannten Verbandsmitglieder entsprechend der dort aufgeführten Gemeinde-/Stadtgebiete bzw. Orts-/Stadtteile und Flurstücke.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für das vom Verband umfasste Gebiet. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen auf den Verband über, insbesondere das Recht und die Pflicht, alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

(2) Der Verband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern für das Verbandsgebiet die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben (sog. Kleininleiterabgaben) zu bezahlen.

(3) Der Verband ist ein Vollverband und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben, Satzungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er das Recht, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und der Abwälzung der Kleininleiterabgaben zu beschließen.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkalschlamm mit Dritten vereinbaren.

(5) Der Verband bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG.

(6) Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für das Ableiten, Sammeln

und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers gestatten, soweit sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlagen in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage erfordern würde, beteiligt. Die Möglichkeit der Benutzung von öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes durch die Straßenbaulastträger, gilt auch für die Fälle in denen der Verband nur die Kosten der Unterhaltung gelten machen darf (GoA Geschäftsführung ohne Auftrag).

(7) Der Verband gestattet den Verbandsmitgliedern gegen Kostenbeteiligung die Benutzung seiner öffentlichen Anlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers von den in der Baulast der Verbandsmitglieder stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Im Rahmen der Nutzung freier Kapazitäten kann der Verband auch andere Aufgaben für seine Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz erledigen.

§ 3 Anlagen des Verbandes

(1) Bezogen auf das Verbandsgebiet übernimmt der Verband alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Verbandsmitglieder. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen sind keine Abwasseranlagen des Verbandes. Sie dienen der Aufgabe der Straßenentwässerung. Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag. Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen, im Rahmen seiner Aufgabenbefugnis, auf den Verband über. Der Verband kann Anlagen Dritter, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, übernehmen, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben.

(3) Bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden, deren Kosten der Verband trägt, soweit keine andere Kostentragung vereinbart wird.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Verband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Verbandes notwendig sind. Hierzu gehört insbesondere die Übertragung alter Abwasserrechte wie Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen, Befugnisse und sonstige Rechte, soweit sie nicht kraft Gesetzes bereits auf den Verband übergegangen sind.

(2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die sich im Verbandsgebiet in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz (Sächs-StrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen.

(3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Verband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Verband.

(4) Die Mitglieder haben den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Baumaßnahmen, insbesondere von Straßen oder Versorgungsleitungen zu unterrichten, die sich auf Verbandsanlagen auswirken könnten. Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds, eine Änderung von bestehenden Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt dieser einen angemessenen Kostenanteil.

(5) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Verbandes eingeleitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen der vom Verband erlassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht. Insbesondere sollen sie dem Verband Informationen zur Kenntnis bringen, die der Verhütung bzw. Abwendung von Schäden und der Verhinderung von Funktionsbeeinträchtigungen der Verbandsanlagen dienen.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6), der Verwaltungsrat (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 8). Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über den Gemeinderat auf die Verbandsversammlung und auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch Satzung die Höhe der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei sich die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nach der Anzahl der Stimmen gemäß Abs. 5 bestimmt.

(2) Der Bürgermeister eines Verbandsmitglieders gehört der Verbandsversammlung von Amts wegen an, sofern nicht

auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieders einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) weggefallen

(4) Die weiteren Vertreter werden vom Hauptorgan des Verbandsmitglieders für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresabwasseranfall

- bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme,
- von mehr als 10 Prozent bis 20 Prozent der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen,
- von mehr als 20 Prozent bis 30 Prozent der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen,
- von mehr als 30 Prozent bis 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen,
- über 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen.

Die Anzahl der Stimmen und die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung betragen zum 01.01.2021 demnach:

Bobritzsch-Hilbersdorf mit allen Ortsteilen	4
Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf	2
Freiberg für die Stadtteile Halsbach und Kleinwaltersdorf und die Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642/1, 2642/2, 2660/1, 2662/10, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg	3
Großschirma mit allen Stadtteilen	4
Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf	4
Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach	3
Summe Stimmen und Vertreter	20

Die Stimmen eines Verbandsmitglieders werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Abs. 2 abgegeben. Unabhängig von der Zahl der in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter, steht dem einzelnen Verbandsmitglied die im Satz 3 festgelegte Anzahl der Stimmen zu.

Der Jahresabwasseranfall und die daraus folgende Stimmenverteilung nach Satz 2 werden zum 30. Juni 2025 und dann jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden fünften Kalenderjahres anhand der Daten der jeweils vorangegangenen vollen Kalenderjahre (01.01. bis 31.12.) überprüft. Bei Stimmänderung wird die Verbandssatzung angepasst.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder den in § 20 Abs. 1 SächsGemO, aufgeführten Personenkreis unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 3 SächsGemO entsprechend.

(7) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes und kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Verbandes,
2. Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes,
3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
6. die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen mit Anlagen; einschließlich der Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite sowie die Nachtragssatzung,
7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab einer Höhe von über 1.000.000,00 EUR im Einzelfall,
8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 50.000,00 EUR im Einzelfall, und von über 50.000,00 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 20.000,00 EUR im Einzelfall,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
11. die Beteiligung an anderen Unternehmen,
12. die Fälle des § 2 Abs. 4,
13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR im Einzelfall,
14. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von über 50.000,00 EUR,
15. die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen ab einem Betrag von über 5.000,00 EUR im Einzelfall,
16. die Bestellung eines Geschäftsleiters,
17. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
18. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 59 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 bis 109 SächsGemO.

(8) Für Sitzungen der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das SächsKomZG keine Bestimmungen enthält.

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über ein Fünftel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die

Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen.
4. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
5. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Widerspricht ein Vertreter der offenen Wahl, so werden die Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und 2 anwesenden Verbandsversammlungsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur Sitzung der nächsten Verbandsversammlung, zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Verbandsmitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe erhoben werden. Über Einwendungen wird in der darauf folgenden Verbandsversammlung entschieden.
7. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von 6 Arbeitstagen (Arbeitstage = Montag bis Freitag, außer gesetzliche Feiertage) vor dem Sitzungstermin ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind mit einer Frist von 5 Arbeitstagen vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ständigen Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechend § 6 Abs. 2. Bei Verhinderung der ständigen Vertreter werden sie von ihren Stellvertretern vertreten. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversamm-

lung fallen. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die grundsätzliche Beschlussfassung zum Bau der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung), sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, in Höhe von über 100.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von über 2.500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 500,00 EUR bis zum Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
5. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitskräften des Verbandes, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten,
6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall, und von über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 500,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von über 1.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR im Einzelfall,
9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 EUR,
10. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 60 SächsWG.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle Entscheidungen und Beschlüsse, die den Verband und seine Verwaltung betreffen, zu unterrichten.

(4) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten die Regelungen des SächsKomZG. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, wenn Beschlüsse nach Abs. 2 Satz 4 gefasst werden. Sitzungen, in denen der Verwaltungsrat nur vorberatend tätig wird, insbesondere gemäß Abs. 2 Satz 2, sind nichtöffentlich. Öffentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen mit Angabe über Zeit, Ort und Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich oder in elektronischer Form zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos unter Wahrung einer Frist von zwei Tagen ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

seiner Vertreter nach Abs. 1 anwesend und stimmberechtigt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Jedes Verwaltungsratsmitglied besitzt die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. § 6 Abs. 8 Nr. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist Vertreter des Verbandes, erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und informiert die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und seine Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 EUR im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall,
4. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Hilfskräften mit einer zeitlichen Begrenzung von max. 1 Monat und einer Vergütung, die nicht höher liegt als Entgeltgruppe E 5,
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, und bis zu 25.000,00 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über Handlungen nach Abs. 2 in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer, ohne Frist und formlos, einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Verbandsverwaltung

(1) Die Verbandsverwaltung betreibt an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle und beschäftigt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete. Für die Bediensteten gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsleiter. Für den Geschäftsleiter gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, soweit die Verbandsversammlung keinen Sondervertrag mit ihm abschließt. Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seines Geschäftsfeldes nach § 8 dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt schriftlich, als Anlage zum Arbeitsvertrag.

(3) Der Geschäftsleiter hat beratende Stimme in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat.

(4) Der Geschäftsleiter ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die des Verwaltungsrates und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Verbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG, die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Für die örtliche Prüfung gemäß §§ 103 ff. SächsGemO, kann sich der Verband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen beschafft er sich, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen. Der Verband kann, soweit seine Erträge aus diesen Entgelten zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern jährlich Umlagen und Kostenerstattungen erheben.

(2) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Verbandes angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze

entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine Kostenerstattung (STEA-Invest). Öffentliche Straßen sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 2 SächsStrG, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedles liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitet wird. Die Straßenentwässerungsinvestitionskostenanteile werden den Verbandsmitgliedern pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen zugeordnet:

Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser über denselben Kanal):

- 25 vom Hundert für das Kanalnetz und die Regenbecken,
- 5 bis 10 vom Hundert für das Klärwerk, die Sammler und die Zuleiter (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung), jedoch 25 vom Hundert für die Zuleiter oder Sammler, soweit diese das gesamte Niederschlagswasser transportieren.

Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser):

- in der Regel 50 vom Hundert beim Niederschlagswasserkanal sowie den dazugehörigen Bauwerken für das Niederschlagswasser.

100 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

Liegt eine Verbandsanlage, die von den Verbandsmitgliedern auch zur Straßenentwässerung genutzt wird, im Hoheitsgebiet mehrerer Verbandsmitglieder oder dient sie diesen gemeinsam (z. B. Abwasserreinigung), wird der Straßenentwässerungsinvestitionskostenanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Kanallänge, der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitgliedes am Gesamtsystem der Kanäle der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen, ermittelt.

(3) Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder stehen, entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Mitglieder jährlich eine Kostenerstattung (STEA-Betrieb). Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Mitglieders (Belegenheitsprinzip) zugeordnet. Umlagemaßstab sind die Kanallängen, welche der Straßenentwässerung dienen. Der Anteil der Kanallängen der Verbandsmitglieder am Gesamtsystem der Kanäle für die Straßenentwässerung des Verbandes bestimmt den zu zahlenden Anteil der Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand des Verbandes für die Straßenentwässerung. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze nach Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Die von den Straßenbaulasträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, an den Verband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Kostenerstattungen (STEA-Invest) und Kostenerstattungen (STEA-Betrieb) angerechnet.

(5) Der nach Abzug der Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 4 nicht gedeckte Finanzbedarf kann durch eine jährliche allgemeine Umlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtumlage ergibt sich nach dem prozentualen Verhältnis der Stimmen des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtstimmenanzahl aller Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Höhe der Kostenerstattungen und Umlagen wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Umlagen und Kostenerstattungen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Für die Umlagen und Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 5 können im laufenden Haushaltsjahr quartalsweise Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der Jahressumme erhoben werden. Liegt noch kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von drei Vierteln der Jahressumme des Vorjahres mit anteiligen, quartalsweisen Abschlägen anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen und Kostenerstattungen verrechnet. Rückständige Umlagen und Kostenerstattungen sowie deren Vorauszahlungsforderungen sind mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen.

(7) Die für Leistungen des Verbandes nach § 2 Abs. 7 Satz 2 entstehenden Aufwendungen sind mit Bescheid gegenüber dem leistungsempfangenden Verbandsmitglied festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Verband und das leistungsempfangende Verbandsmitglied im Vorwege Einigung zu erzielen. Vorauszahlungen können vereinbart werden.

IV.

Änderungen, Bekanntmachung, Bekanntgabe und Zustellung

§ 13

Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Zustellung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.

(2) Die ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke. Zusätzlich werden die ortsüblichen Bekanntgaben auf der Homepage www.azv-muldental.de des Verbandes veröffentlicht.

(3) Öffentliche Auslegungen erfolgen zu den Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder

Satzung, können diese durch Auslegung bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslegung erfolgt zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des AZV „Muldentale“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgabe hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, 2 Wochen.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, ist die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung nach § 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, zu vollziehen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.

(6) Die öffentliche Zustellung von Dokumenten gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ unter www.azv-muldental.de/zustellungen

Die in Satz 1 genannten Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind.

V.

Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges

§ 15

Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Verband besteht nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschließen. Der Beschluss erfolgt zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen zur Auflösung (Auseinandersetzungvereinbarung).

(3) Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die verbleibenden Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung, an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes, haben die Verbandsmitglieder, die auf dem Gebiet des jeweiligen Ver-

bandsmitgliedes gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Buchwert zu übernehmen. Dabei sind dem jeweiligen Verbandsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit das jeweilige Verbandsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich mit Geldzahlung eingebracht hat, hat eine Rückübertragung durch Geldzahlung zu erfolgen. Hat das jeweilige Verbandsmitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich in Form einer das Stammkapital erhöhenden Sacheinlage in den Verband eingebracht, so werden diese für den Betrag der Sacheinlage entschädigt (Rückabwicklung der Sacheinlage). Die vorgenannten Fälle der Rückübertragung haben Vorrang vor Abs. 3 Satz 2. In allen Fällen sind den zu übertragenden Vermögensgegenständen zugeordnete Zuschüsse und andere Kostenerstattungen (noch vorhandene Sonderposten) gleichermaßen zu übertragen. Zur Übertragung der Zuschüsse ist die jeweilige Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

(5) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

§ 16

Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Dem Verband können weitere Städte und Gemeinden beitreten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart.

(2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehr-

heit von zwei Dritteln der Stimmen, zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen des Ausscheidens (Auseinandersetzungsvereinbarung).

(3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband gegenüber für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der Stimmenanteile nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Dabei sind dem ausscheidenden Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit das ausscheidende Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich mit Geldzahlung eingebracht hat, hat eine Rückübertragung durch Geldzahlung zu erfolgen. Hat die ausscheidende Mitgliedsgemeinde Vermögensgegenstände nach Satz 1 entgeltlich in Form einer das Stammkapital erhöhenden Sacheinlage in den Verband eingebracht, so wird diese für den Betrag der Sacheinlage entschädigt (Rückabwicklung der Sacheinlage). In allen Fällen sind den zu übertragenden Vermögensgegenständen zugeordnete Zuschüsse und andere Kostenerstattungen (noch vorhandene Sonderposten) gleichermaßen zu übertragen. Zur Übertragung der Zuschüsse ist die jeweilige Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Landesdirektion Sachsen im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Halsbrücke, den 6. Juni 2023

Andreas Beger

1. stellvertretender Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der 5. Änderung des „Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Sadisdorf

Az.: 1501-8461.48/280061

Vom 9. Juni 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Sadisdorf (Anschrift: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Postfach 100253/54, 01782 Pirna), stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren Flurbereinigung Ländliche Neuordnung Sadisdorf auf. Mit Schreiben vom 09. Juni 2023 wurde durch die Teilnehmergeinschaft die 5. Änderung zum Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zur Genehmigung eingereicht.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die für die Genehmigung der 5. Änderung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geforderten Unterlagen vorgelegt. Die überschlägige Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Auswertung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren unter anderem nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und des Standortes beziehungsweise Vorkehrungen zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Teilnehmergeinschaft plant den Ausbau der Alten Straße Teil 2 (MKZ 115-09) und die Herstellung einer Wasserrückhaltung an der Obererzgebirgischen Straße (MKZ 222-01) mit Bau eines straßenbegleitenden Entwässerungsgrabens. Mit folgender Flächeninanspruchnahme:

- Ausbau der Straße auf bestehender Trasse analog Bestand in Asphalt über ca. 415 m Länge und mit circa 535 m² Neuversiegelung durch Aufweitung der Straße nach technischem Regelwerk, Bau von Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr, Anlage von Feldzufahrten zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Wiederanbindung bestehender Grundstückszufahrten
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit circa 3675 m² nutzbarem Intensivgrünland
- Anlage eines Entwässerungsgrabens von circa 700 m Länge und mit circa 2141 m² Fläche mit den Befestigungsarten Grünmulde, Steinschüttung und Steinsatz in Abhängigkeit von der Längsneigung
- Umwandlung von circa 290 m² Acker in Intensivgrünland
- Zur Baufeldfreimachung Fällung von 11 Bäumen und Rodung von circa 100 m² Sträuchern
- Bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme von insgesamt circa 188 m² Gartenland, circa 5073 m² Intensivgrünland, circa 1002 m² Acker und circa 366 m² Straßen-graben

Kumulierende Maßnahmen anderer Bauherren wurden der Teilnehmergeinschaft nicht angezeigt.

2. Standort der Vorhaben

- Baufeld bildet am nördlichen Ortsrand von Sadisdorf die Grenze zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten,

- stark erosionsgefährdeten Flächen am Oberhang und Gärten von talwärts gelegener Wohnbebauung
- Straße dient vorrangig als Verbindung zwischen zwei Agrarstützpunkten und zur Erschließung der Feldflur sowie nachrangig zur rückwärtigen Erschließung der Hofstellen/Wohngrundstücke
- Ein Wohngrundstück mit Bebauung grenzt unmittelbar an Straße
- Gesamtes Baufeld befindet sich in Hochwasserentstehungsgebiet
- Der Bereich der Acker-Grünland-Umnutzung liegt im Landschaftsschutzgebiet und Gebiet mit möglichen unterirdischen Hohlräumen
- Flächen des Straßen- und Grabenbaus liegen in archäologischem Relevanzbereich
- Zum Teil straßenbegleitende Bäume, sonst unterspültes Strauchwerk
- Keine gesetzlich geschützten Biotope, geschützte Arten oder sonstigen Natur- beziehungsweise Landschaftselemente unmittelbar betroffen
- Straße als Reitweg und im Bereich des Rückhaltebeckens als Radweg ausgewiesen

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Auswirkungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind zum Beispiel:

- Geringe bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Boden- und Ertragsfunktion infolge Erdbau, Neuversiegelung und Ackerumwandlung. Die Bodenfunktion wird sich infolge Bewuchs im Bereich des Rückhaltebeckens und des Grabens kurzfristig regenerieren. Die Neuversiegelung der Straße beschränkt sich auf das zur Flächenerschließung erforderliche Minimum. Die Ackerumwandlung in Grünland und die Strauchpflanzung dienen der Vermeidung weiterer Bodenverluste in einer stark erosionsgefährdeten Abflussbahn am Auslauf des Rückhaltebeckens.
- Sehr geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzungen von Boden und einem Fließgewässer zum Beispiel durch Eintrag von Schadstoffen im Falle einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, ...) von Baumaschinen oder durch starkregenbedingte Erosion von bauzeitlich nicht bewachsenem Oberboden mit Eintrag in angrenzende Grünlandflächen und anschließend in ein mindestens 150 m entfernt am Hangfuß gelegenes Gewässer zweiter Ordnung
- Geringes Risiko für dauerhaft erhöhte Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses durch Auftrag von ausgebautem Oberboden im Umfeld der Baustelle.
- Sehr geringes Risiko für dauerhafte Schädigung von Bodendenkmalen aufgrund des Ausbaus auf bestehender Trasse und des Nachweises von Auffüllmaterial im Regenrückhaltebecken
- Sehr geringes Risiko für Schädigung oder Tötung von Individuen wegen Gehölzfällungen außerhalb der Schonfrist. Bislang wurden keine geschützten Arten im Baufeld nachgewiesen.
- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken zum Beispiel durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten durch Einhaltung entsprechender Arbeitsschutzbestimmungen und Auflagen der Plangenehmigung

- Geringes bauzeitliches Störfallrisiko der Trinkwasser-, Energie-, Telekommunikationsversorgung bei Einhaltung der Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheids
- Geringe dauerhafte Erhöhung des Verkehrsrisikos zum Beispiel infolge größerer Absturzhöhe am Durchlass des Rückhaltebeckens oder erhöhter Fahrgeschwindigkeit.
- Unvermeidbare bauzeitliche Beeinträchtigungen bezüglich der Verbindung beider Agrarstützpunkte und der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, eines Wohngrundstücks und von rückwärtigen Zugängen weiterer Wohngrundstücke.

4. Vorkehrungen

- Verankerung von Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsbescheid zur Risikominimierung
- Bestellung einer Bauüberwachung und Verpflichtung des Bauauftragnehmers zur Eigenkontrolle sowie zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um die ordnungsgemäße Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, nach den Planunterlagen und entsprechend den Auflagen und Hinweisen des Genehmigungsbescheides zu überprüfen
- Ergänzung der im Gesamtverfahren bereits in ausreichendem Umfang ausgeführten Maßnahmen zur Kompensation dauerhafter Eingriffe durch Begrünung einer erosionsgefährdeten Abflussbahn auf 290 m² Acker und Pflanzung von 70 m² Sträuchern sowie durch Eingrünung eines Agrarstützpunktes mit sechs zu pflanzenden Laubbäumen
- Kompensation des infolge Neuversiegelung zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers durch Anlage eines Regenrückhaltebeckens und damit insgesamt deutliche Verbesserung der aktuellen örtlichen Entwässerungssituation. Vermeidung einer Zunahme der Fließgeschwindigkeit infolge Gefälleerhöhung durch breitflächige und gleichmäßige Verbringung des Bodenaushubs im Gelände entsprechend den bestehenden Fließrichtungen.
- Abfallvermeidung durch Wiedereinbau des Mutterbodens im Baufeld und des sonstigen ausgebauten Oberbodens in den umliegenden Flächen sowie Wiederverwendung des Ausbausasphalts vor Ort sowie Nutzung der vorhandenen Schottertragschicht zur Bodenverbesserungsgegebenenfalls mit hydraulischer Verfestigung
- Straßenbau ohne Anlage einer zusätzlichen Baustraße
- Minimierung des Verkehrsrisikos durch Einbau von bremsenden Querabschläge in der Straße, Verbreiterung des Banketts am Durchlass über die Vorgaben des technischen Regelwerks hinaus und Beibehaltung der Widmungsbeschränkung zur Vermeidung einer Verkehrszunahme.
- Klärung der Zuwegungen und der Flächenbewirtschaftung mit den unmittelbar Betroffenen im Zuge der Ausführungsplanung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom

19. August 2022 (SächsGVBl S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßpark 4, 01796 Pirna nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pirna, den 5. Juli 2023

Obere Flurbereinigungsbehörde
U. Grundmann

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Juli 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 